

KAPITEL 8

›RÄUBER UND GENDARM. DIE TÜRKEI UND DAS TRANSSTAATLICHE NETZWERK ZUM SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN

ANDREA LIESE

Einleitung

Gegen kaum einen anderen Staat werden hierzulande so kontinuierlich Protestrufe wegen Menschenrechtsverletzungen laut wie gegen die Türkei. Diese außergewöhnliche Publizität mag der hohen Präsenz türkischer StaatsbürgerInnen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) – allen voran in der Bundesrepublik Deutschland –, dem Beitrittsgesuch der Türkei zur EU, der strategischen Bedeutung der Türkei als Bindeglied zwischen Europa und Nahem Osten oder anderen Faktoren geschuldet sein. In jedem Fall basiert die Kenntnis über kontinuierliche und massive Menschenrechtsverletzungen auf Informationen, die ein transstaatliches Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in bezug auf die Türkei recherchiert, publiziert und populiert.¹

Derartige transstaatliche Netzwerke gelten nicht nur als Ausdruck internationaler Zivilgesellschaft (Otto 1996), sondern auch als wichtige Antriebsräder für die Konsolidierung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit in einzelnen Staaten (Risse et al. 1999; Forschungsgruppe Menschenrechte 1998). Das türkeispezifische Menschenrechtsnetzwerk, seine Arbeitsweise und sein Beitrag zur Demokratisierung und Sicherung von Rechtsstaatlichkeit in der Türkei bilden den Gegenstand dieses Beitrags. Dazu untersuche ich den für Menschenrechte relevanten transstaatlichen Raum zwischen der Türkei, Deutschland und der internationalen Gemeinschaft. Denn das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei operiert in einem besonderen Kontext oder, anders ausgedrückt, in einem besonderen Raum. Diesen kennzeichnet die Nähe zu den (west-)europäischen Staaten. Erstens bestehen viele ›Türen‹ zu Gruppen aber auch Individuen in den Aufnahmeländern türkischer MigrantInnen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu zählen JournalistInnen, Intellektuelle, WissenschaftlerInnen, KünstlerInnen, AnwältInnen,

nen, ÄrztInnen und PolitikerInnen, die sich im Rahmen ihrer Arbeit für den Schutz von Menschenrechten einsetzen und Menschenrechtsverletzungen anprangern. Zweitens strebt die Türkei eine EU-Mitgliedschaft an. Seit langem werden Menschenrechtsstandards herangezogen, wenn Entscheidungen über Abschiebestopps oder Waffenlieferungen in die Türkei anstehen und die Frage der EU-Fähigkeit der Türkei thematisiert wird. Menschenrechtsverletzungen haben in der Vergangenheit mehrfach zum Einfrieren bilateraler Militärhilfe und – auch multilateraler – Wirtschaftshilfe geführt. Vor allem Folterungen sowie die inhumane Behandlung Festgenommener durch Polizei und *Jandarma*², außergerichtliche Hinrichtungen und die Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit sind ein ›Dauerbrenner‹ in den Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und der EU zur Türkei.³ Gleiches gilt für den seit zwölf Jahren aufrechterhaltenen Ausnahmezustand in den zahlreichen Provinzen mit kurdischer Bevölkerung und die inhumane Kriegsführung im Südosten des Landes, die die Tötung und Verschleppung von Zivilisten wie PKK-Kämpfern einschließt (zur PKK vgl. den Beitrag von Mertens, Kap. 5 in diesem Band).

Der Aufsatz untersucht, welchen Beitrag türkische und internationale Nichtregierungsorganisationen (NROs) zur Verbesserung der Menschenrechtslage leisten und wie sie versuchen, dieses Ziel zu erreichen. Hierzu wird nach einem Exkurs über die Menschenrechtslage im ersten Teil des Beitrags dargelegt, wie das transstaatliche Netzwerk aufgebaut ist und welche Ressourcen innerhalb des Netzwerks ausgetauscht werden. Wie ich im zweiten Teil des Artikels darlegen werde, tauscht das transstaatliche Netzwerk auf der Basis wechselseitiger Abhängigkeit und gemeinsamer Werte (hier: Menschenrechte) Ressourcen (hier: Informationen) aus, um ein gemeinsames Ziel (hier: Verbesserung der Menschenrechtslage) zu erreichen. Zudem zeige ich, wie die kulturelle Ressource »diffuse Solidarität« (siehe hierzu Faist, Kap. 1 in diesem Band) im transstaatlichen Netzwerk freigesetzt wird, um Bedrohungen seiner Existenz abzuwehren. Erst dieser ›Kreislauf‹ von Informationen und Solidarität hält die türkischen und nichttürkischen Teile des transstaatlichen Netzwerkes zusammen und ermöglicht, daß sie gemeinsam ihr Ziel verfolgen: internationalen Menschenrechtsnormen in der Türkei zur Durchsetzung zu verhelfen. Sichtbare Erfolge des transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerkes als ›Hoffnungsträger‹ im Hinblick auf die Konsolidierung von Demokratie und Rechtstaat-

lichkeit können hier vor allem bei der Stärkung der Zivilgesellschaft, der Verbreitung eines Bewußtseins für Menschenrechte (vgl. Payasly oğlu/İçduygu 1999), aber auch bei der gestiegenen Aufmerksamkeit für Menschenrechte bei der türkischen Legislative, Exekutive und Judikative verzeichnet werden. Die im dritten Teil dieses Beitrags skizzierten Reaktionen der türkischen Regierung auf den zunehmenden Druck von den verschiedenen Seiten des transstaatlichen Netzes sind jedoch auch von Divergenz und Ambivalenz gekennzeichnet. Die türkische Regierung versucht hier einen Spagat, indem sie einerseits Teil einer demokratischen Staatengemeinschaft sein will, andererseits aber nicht an ihrem althergebrachtes Staatsverständnis rütteln will. So wurden zwar staatliche Reformen eingeleitet, die türkische Regierung setzt jedoch auch zunehmend Repressionsinstrumente ein, um die türkischen Menschenrechtsorganisationen »mundtot« zu machen.

Hinsichtlich einer zu optimistischen Bewertung der Einflußmöglichkeiten nichtstaatlicher Akteure in transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerken (vgl. etwa Keck/Sikkink 1998: 9) ist Vorsicht angebracht. Die erfolgreiche Mobilisierung gegen staatliche Menschenrechtsverletzungen ist im Falle der Türkei zwar einer erfolgreichen Vernetzung nationaler und internationaler NROs sowie der Kombination des Drucks dieser und anderer Akteure von außerhalb und innerhalb eines Staates (sog. »Bumerangeffekt«, Keck/Sikkink 1998: 12-13) zuzuschreiben. Aber es sind weniger die zivilgesellschaftlichen Akteure, die die türkische Regierung zu Demokratisierungsschritten bewegten. Vielmehr bewirkte erst der »Umweg« über die Rechtsauslegungskompetenz intergouvernementaler Menschenrechtsorganisationen, daß die jeweilige türkische Regierung Menschenrechtsverletzungen überhaupt zugab. Wie ich im Schlußteil des Beitrags zeigen werde, wurden Reformen stets erst in Verbindung der jeweils aktuellen türkischen Bemühungen um Integration in die EU eingeleitet. Insofern ist von einem komplementären Zusammenwirken transstaatlicher und intergouvernementaler Kräfte auszugehen.

Das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei

Transstaatliche Räume und Menschenrechtsorganisationen

Das Konzept »Transstaatliche Räume«, das dieses Buch zum Ausgangspunkt hat, bezieht sich auf Bindungen von Menschen, Netzwerken, Gemeinschaften und Organisationen, die über die Grenzen von mehreren Staaten hinweg bestehen. Diese dichten und intensiven Beziehungen werden durch soziale, ökonomische, politische und kulturelle Interaktionen charakterisiert, die per definitionem unterhalb staatlicher Ebenen bestehen (vgl. hierzu Faist, Kap. 1 in diesem Band). Dies trifft auch auf die nachfolgend geschilderte Vernetzung im Menschenrechtsbereich zu. Die internationale Menschenrechtspolitik findet zum einen in einem dezentralisierten, globalen Kontext statt, zum anderen stützt sie sich auf lokale und nationale NROs in fast allen Staaten der Welt.

Einzelstaatliche, in diesem Fall türkische, zivilgesellschaftliche Menschenrechtsorganisationen sind Teil eines größeren Räderwerks, des transstaatlichen Netzwerkes zum Schutz von Menschenrechten. Dieses Netzwerk unterschiedlichster Akteure prangert die türkische Regierung spätestens seit Mitte der 1980er Jahre kontinuierlich wegen der von ihr zu verantwortenden Menschenrechtsverletzungen an.⁴ Dies betrifft vor allem jene Rechte, die im Namen der Unteilbarkeit des türkischen Staates verletzt werden. Das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei wird auch von PolitikerInnen im Ausland und europäischen Institutionen genutzt, um auf fortbestehende Defizite der türkischen Demokratie und des türkischen Rechtsstaats hinzuweisen – Defizite, die, so oft zu hörende Argumente, einem EU-Beitritt oder der Bewilligung von wirtschaftlicher und militärischer Hilfe im Wege stehen. Auch die Menschenrechtsorgane des Europarats und der Vereinten Nationen stehen mit dem transstaatlichen Netzwerk in Verbindung. Dieses komplexe Zusammenspiel von Wirtschaft, Völkerrecht, Diplomatie und Zivilgesellschaft entzieht die Menschenrechte der alleinigen Verantwortung und Zuständigkeit des türkischen Staates und drängt vielmehr auf eine veränderte Haltung Ankaras gegenüber dem Militär, den politischen Opponenten und vor allem der sogenannten »kurdischen Frage«.

Somit unterscheidet sich der nachfolgend zu beschreibende Raum aber auch von den Räumen, die in anderen Arbeiten in diesem Buch beleuchtet werden. Zunächst ist der für Menschenrechte relevante transstaatliche Raum nicht auf jenen zwischen Deutschland und der Türkei begrenzbar. Schließlich sind in beiden Ländern ansässige MenschenrechtsaktivistInnen mit genuin transstaatlichen Organisationen wie *Amnesty International* vernetzt und verfügen über Kontakte zu suprastaatlichen Organisationen wie der Europäischen Union. Zudem hat sich der transstaatlichen Raum, der nachfolgend beschrieben wird, nicht im Zuge von Migrationsprozessen ausgebildet. Allerdings haben sich in Folge der Migration von der Türkei nach Deutschland besondere Bindungen und Interaktionen ergeben, die sich in Deutschland personell wie institutionell niederschlagen. Unter den MenschenrechtsaktivistInnen in der BRD finden sich viele MigrantInnen aus der Türkei, die ihre Expertise und ihre Kontakte dem Netzwerk zur Verfügung stellen. Auch deutsche Organisationen, die keine genuinen Menschenrechtsorganisationen sind, engagieren sich für Menschenrechte in der Türkei. Als derartiges Beispiel wären der Verein bundesdeutscher Anwälte und die Deutsche Pressegewerkschaft zu nennen, die im Herbst 1992 eine Delegation für zweiwöchige Ermittlungen der Menschenrechtslage in den Südosten der Türkei entsandten.

Im transstaatlichen Netzwerk ›Menschenrechte‹ lassen sich folgende Bindungen unterscheiden:

- (1) *die Bindungen im Verhältnis Türkei und BRD*: diese umfassen
 - a) einzelne MenschenrechtsaktivistInnen, nichtstaatliche Solidaritätsgruppen oder NROs (z.B. Demokratisches Türkeiforum [DTV]) und deutsche Sektionen transstaatlicher NROs (z.B. deutsche Sektion von *Amnesty International*, *medico international* [Frankfurt]),
 - b) einzelne PolitikerInnen (z.B. Cem Özdemir, MdB), Parteienstiftungen (z.B. Friedrich-Naumann-Stiftung);
- (2) *die Bindungen im Verhältnis Türkei und andere Staaten (nicht BRD)*:
 - a) einzelne MenschenrechtsaktivistInnen, nichtstaatliche Solidaritätsgruppen oder NROs (z.B. Schwedisches Unterstützerkomitee für Menschenrechte),

- b) einzelne PolitikerInnen und staatliche Regierungsstellen (z.B. *U.S. State Department/Bureau of Democracy, Human Rights and Labor*);
- (3) die Bindung im Verhältnis Türkei und transstaatliche, zwischenstaatliche oder suprastaatliche Organisationen:
- a) transstaatliche Nichtregierungsorganisationen (z.B. *Amnesty International, Human Rights Watch*, Internationale Föderation der Menschenrechtsvereine [FIDH]),
 - b) internationale Organisationen (z.B. Vereinte Nationen [VN], Europäische Union),
 - c) Organe des internationalen Menschenrechtsschutzes (z.B. VN-Ausschuß gegen Folter),
 - d) Organe des regionalen Menschenrechtsschutzes (z.B. Europäische Menschenrechtskommission).

Die Bindungen im transstaatlichen Raum zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Türkei (1) und internationalen – supra- und transstaatlichen – Organisationen (3) sind besonders intensiv. Daher beschäftigt sich dieser Beitrag vorrangig mit diesen beiden Ebenen der Bindung.

Menschenrechtsorganisationen in der Türkei

Derzeit gibt es weit über 30 NROs in der Türkei, die im Einsatz für Menschenrechte tätig sind (die z.Z. umfassendste Aufstellung findet sich bei Ceyhun 1999), darunter jeweils über ein Dutzend genuine Kinder- und Frauenschutzorganisationen und sieben Menschenrechts-NROs. Fast alle dieser Organisationen haben sich erst Jahre nach dem dritten Militärputsch von 1980 gegründet, die meisten zwischen Mitte der 1980er Jahre und Mitte der 1990er Jahre. Mitte der 1980er Jahre wurden Menschenrechtsverletzungen bereits scharf von NROs außerhalb der Türkei verurteilt, und Frauen- und Kinderrechte hatten an Bedeutung gewonnen. Die türkischen Menschenrechts-NROs sind vorwiegend mit Aufklärungs- und Forschungsarbeit, direkter Hilfe vor Ort und der Aufdeckung und dem Anprangern bestehender Verletzungen befaßt. In der Regel nehmen sie mehrere dieser Aufgaben gleichzeitig wahr. Die älteste dieser NROs, die bereits 1953 gegründete *Turkish Medical Association* (TMA), setzt sich intensiv mit der ethi-

schen Verantwortung von Medizinern auseinander und stellt beispielsweise Nachforschungen zu Ärzten an, die an Folterungen beteiligt waren. Nach dem Militärputsch war die TMA bis 1983 verboten. Seither ist sie eine der führenden Stimmen im Kampf gegen Folter in der Türkei (Physicians for Human Rights 1996: 30-32). 25 Jahre später gründete eine kleine Gruppe Akademiker an der Universität Ankara eine zweite NRO, *Human Rights Centre*, zur Förderung der Achtung von Menschenrechten in der Türkei. Das Zentrum publizierte zahlreiche Schriften und organisiert mittlerweile jährlich mehrere Konferenzen und Seminare zur Weiterbildung von Beamten und BürgerInnen auf dem Gebiet politischer und bürgerlicher Rechte. Diese Seminare wurden zuletzt auch von MitarbeiterInnen des Innenministeriums, der Polizei und *Jandarma* besucht. Im Juli 1986 gründeten fast 100 Personen die derzeit größte Menschenrechts-NRO der Türkei, den Menschenrechtsverein (*İnsan Hakları Derneği*, İHD). Dessen ehemaliger Vorsitzender, Akin Birdal, ist der wohl bekannteste Menschenrechtler der Türkei. Erklärtes Ziel des Vereins ist es, allen globalen Menschenrechtsnormen in der Türkei zu Gültigkeit zu verhelfen. Zur Zeit weist er über 50 Zweigstellen in der Türkei und weit mehr als 15.000 Mitglieder auf. Der Verein dokumentiert regelmäßig Menschenrechtsverletzungen in der Türkei, analysiert die politische und rechtliche Lage mit Blick auf Menschenrechtsverletzungen und führt Kampagnen durch, um eine breite Öffentlichkeit für die Problematik zu sensibilisieren. Des Weiteren leistet er präventive Arbeit, etwa durch die Verbreitung aufklärender Broschüren über die zunehmend vorfindbare Menschenrechtsverletzung des »Verschwindenlassens«, und bietet Opfern juristische Hilfe an. Als Ergebnis der Studien der TMA und des İHD, die Folter als wesentliche Menschenrechtsverletzung identifizierten, wurde noch in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre die Gründung eines Zentrums für die Behandlung von Folteropfern in Angriff genommen. Dieses Zentrum steht in einem direkten entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhang zum İHD, ist aber seit seiner Legalisierung im Februar 1990 eine eigenständige Organisation, die sogenannte Menschenrechtsstiftung (*Türkiye İnsan Hakları Vakfı*,TİHV). Sie verfolgt zwei Projekte: erstens die Behandlung und Rehabilitation von Folteropfern und zweitens die Dokumentation von Folterfällen und anderen Menschenrechtsverletzungen. Das Behandlungs- und Rehabilitationsprojekt engagiert sich auch in den Bereichen For-

schung und Ausbildung. Anlaufstellen für Behandlung und Rehabilitation gibt es derzeit in Adana, Ankara, İstanbul und İzmir. Der Plan, ein Behandlungszentrum in Diyarbakır einzurichten, konnte noch nicht umgesetzt werden. Stattdessen wurde 1997 das Fünf-Städteprojekt in Diyarbakır, Van, Malatya, Gaziantep und Mersin implementiert. Es soll auf Urfa, Hatay und Adiyaman ausgeweitet werden. Im Rahmen dieses Städteprojekts hilft ein Netzwerk aus Institutionen und Individuen bei der Vermittlung von Folteropfern aus der Region an ein bestehendes Zentrum der TİHV. Seit ihrer Gründung wandten sich über 4.000 Personen an die Rehabilitationszentren der Stiftung. Die Arbeit von TİHV und İHD weist im Ausland den sicherlich größten Bekanntheitsgrad auf. Ebenfalls im Bereich der Folterbekämpfung ist der 1992 gegründete *İnsan Hakları ve Mazlumlar İçin Dayanışma Derneği* (*MazlumDer*, dt. etwa: Organisation für Menschenrechte und Solidarität mit Unterdrückten) aktiv. Der in Ankara ansässige und in 14 weiteren Städten vertretene Verein veranstaltet Symposien und Konferenzen, führt Hilfsaktionen für den Südosten der Türkei durch, wendet sich aber auch gegen Folter und Unterdrückung außerhalb der Türkei, was bisher im Rahmen zweier Kampagnen zu Bosnien und zum Nordirak sichtbar wurde. Ebenso wie der İHD engagiert sich auch *MazlumDer* mit materieller Unterstützung und Solidarität bei der Verurteilung in Ungnade gefallener MenschenrechtsaktivistInnen und PolitikerInnen. Zu einem nicht unerheblichen Teil haben sie die gleiche Klientel wie der İHD und arbeiten in diesen Fällen zusammen. Beispielsweise haben Akin Birdal und ein Vertreter von *MazlumDer* versucht, gemeinsam mit einem Abgeordneten der *Refah Partisi* (Wohlfahrtspartei) zehn von der PKK gefangene türkische Soldaten freizubekommen. Im Unterschied zu dem eher »linken« und oft auch als »prokurdisch« bezeichneten İHD gilt *MazlumDer* als »islamisch« oder gar »islamistisch«, da er sich häufig für Muslime einsetzt, die als religiöse Extremisten verfolgt werden. Dies betrifft sowohl Mädchen und Frauen, die ein Kopftuch tragen wollen als auch proislamische PolitikerInnen (v.a. der *Refah Partisi*).

Weitere Menschenrechtsorganisationen in der Türkei sind *Helsinki Yurttaşlar Derneği* (dt. etwa: Helsinki Bürgerverein), ein Verein, der sich ausschließlich auf die Unterstützung der Ziele der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE, heute: OSZE) konzentriert oder *Çağdaş Hukukçular Derneği* (dt. etwa: Vereinigung

zeitgenössischer Juristen). Diese Vereinigung organisiert Veranstaltungen zu Gesetzesänderungen und bietet kostenlose anwaltliche Vertretung für Opfer von Menschenrechtsverletzungen an. Seit August 1996 gibt es auch eine türkische Sektion von *Amnesty International* (ai), die einem ai-Grundsatz folgend, ausschließlich zu Menschenrechtsverletzungen außerhalb der Türkei arbeitet.

Bevor das reziproke Verhältnis zwischen den türkischen Menschenrechtsorganisationen und ihren ausländischen PartnerInnen im transstaatlichen Netzwerk beschrieben wird, soll kurz die Menschenrechtslage in der Türkei dargestellt werden. Sie ist hier von doppelter Bedeutung. Erstens bildet sie den »Stein des Anstoßes«, also die Ursache für das Tätigwerden des Netzwerkes. Zweitens bestimmt sie das politisch-rechtliche Umfeld, in dem sich die türkischen Menschenrechtsgruppen und -aktivistInnen bewegen. Sie steckt also die Rahmenbedingungen ab, unter denen die türkischen Organisationen des Netzwerkes tätig werden können und legt auch die ›Kompetenz‹ der Exekutive und Judikative fest, die Arbeit der türkischen Teile des Netzwerkes zu behindern.

»Der Stein des Anstoßes«: Zur Menschenrechtslage in der Türkei

Das Demokratiedefizit und die Menschenrechtsproblematik haben eine längere Tradition in der Geschichte der heutigen Türkei. Immer wieder bekämpfte der starke Staat seine ›Feinde‹, insbesondere Kommunisten und Sozialisten auf der einen sowie Islamisten auf der anderen Seite. Universitäten und Medien unterlagen in wiederkehrenden Phasen staatlicher Bevormundung. Zwischen 1925 und 1945 war de facto nur eine politische Partei erlaubt. Die Einschränkung und Mißachtung von Menschenrechten erfolgte staatlicherseits insbesondere zum Schutz der Grundsäulen der Republik, also jener Staatsprinzipien, auf denen die Türkei als säkularer Nationalstaat aufgebaut wurde.⁵ Auf den Kemalismus verweist auch das heute vorherrschende Dogma von der Unteilbarkeit der Republik, das eine Aufteilung des Staatsgebiets ausschließt. Ziel ist die Wahrung der Türkei in den im Vertrag von Lausanne 1923 festgelegten Grenzen. Seit Gründung der Republik bekämpfen Regierung und Militär konsequent jegliche Form von Separatismus. Der Integrität der Türkei wird dabei Vorrang vor den Grundrechten der BürgerInnen eingeräumt. Die Streitkräfte grif-

fen als ›Hüterin‹ der unteilbaren Staatsnation auch in die Politik ein, am vehementesten durch die Putsche in den Jahren 1960, 1971 und 1980. Diese, seit der jungtürkischen Revolution (1908) bestehende Einmischung des Militärs in die politische Führung wird auch an den etlichen Interventionen gegen politische Parteien sichtbar (etwa 1997 gegen die *Refah Partisi*). Insbesondere in der Dritten Republik, d.h. nach dem dritten Putsch, setzte die Militärregierung schwerste politische und soziale Repressionsinstrumente ein (vgl. Amnesty International 1985; Buhbe 1996: 109-111). Sie löste das Parlament auf und verbot sämtliche Parteien, politische Vereinigungen und etliche Gewerkschaften. Die Militärjunta verhaftete mehrere Tausend Menschen und verhängte gegen Hunderte die Todesstrafe. Erst im Zuge der Redemokratisierung, die mit Einführung der Verfassung 1982, den Parlamentswahlen 1983 und der partiellen Aufhebung des Kriegsrechts unter der zivilen Özal-Regierung begann, verbesserte sich die desolate Menschenrechtslage langsam. Doch blieb es bei der massiven Verletzung politischer Rechte und bürgerlicher Freiheiten. Als Ende 1987 die Mehrzahl der türkischen Provinzen nicht mehr unter Ausnahmestand stand, hatte die Anzahl der Zivilisten, die vor einem Militärgerecht angeklagt wurden, zu- und nicht abgenommen. Die Mehrzahl der auch heute noch in der Türkei begangenen Verletzungen von politischen Rechten, bürgerlichen Freiheiten und persönlichen Integritätsrechten steht in direktem Zusammenhang mit der staatlichen Bekämpfung aller ›Gefahren‹ der unitären Türkei und der Schwäche demokratischer Institutionen. Hiermit verbinden sich drei Umstände, welche die Menschenrechte direkt gefährden. Dies sind erstens die restriktive Verfassung und die nachfolgend erlassenen repressiven Gesetze »zum Schutze der Unteilbarkeit des türkischen Staates«, zweitens die anhaltend herausragende Stellung des Militärs im weitgehend autonomen Nationalen Sicherheitsrat (*Millî Güvenlik Kurulu*, MGK)⁶ und drittens der seit 1984 mit militärischen Mitteln geführte Konflikt im Südosten des Landes. Eine wirkliche Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei setzt somit strukturelle Verfassungs- und Gesetzesreformen, eine demokratische Kontrolle über den Sicherheitsapparat und eine nicht-militärische Lösung in der »kurdischen Frage« voraus.⁷

Die »unteilbare Einheit von Staatsvolk und Staatsgebiet« der Türkei war bereits in der Verfassung von 1961 festgeschrieben worden (Art. 3), die nachfolgende und derzeit geltende Verfassung von 1982 hob sie

noch stärker hervor (vgl. Rumpf 1993a: 191-202). Bereits die Präambel erlaubt die Grundrechtsausübung nur im Rahmen der »nationalen Kultur«. Türkische Staatsbürger genießen ihre Grundrechte *de jure* nicht, »wenn die Unteilbarkeit des Staates mit seinem Territorium und seiner Nation, die nationale Unabhängigkeit, die nationale Sicherheit [...] gefährdet sind« (Art. 13). Das Dogma der unitären Türkei tabuisiert Klassengegensätze und ethnisch-kulturelle Pluralität. Es findet sich in vielen Verfassungsartikeln als Grundrechtsschranke – Art. 14 verbietet die »Schaffung von Unterschieden in Sprache, Rasse, Religion oder Bekenntnis« – und findet sich auch in den Gesetzen wieder, die separatistische und kommunistische Äußerungen kriminalisieren (Parteiengesetz von 1983, Hochschulgesetz von 1981, Rundfunk- und Fernsehgesetz von 1981). Die Mißachtung grundlegender Rechtsansprüche durch die Verfassung von 1982 betrifft insbesondere bürgerliche Rechte (etwa Meinungs-, Presse- und Vereinigungsfreiheit) und auch kulturelle Rechte (vgl. auch Rumpf 1992, 1993b). Beispielsweise ist nach Art. 81 des Parteiengesetzes von 1983 bereits die Behauptung untersagt, daß »auf dem Gebiet der Türkei Minderheiten bestehen, die auf Unterschieden in der nationalen oder religiösen Kultur, in Konfession oder in Rasse oder Sprache beruhen«. Denn Artikel 66 der türkischen Verfassung (1982) bestimmt: »Jeder, der mit dem türkischen Staat durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ist, ist Türke.« Das 1983 verabschiedete Gesetz Nr. 2932 (»Sprachenverbotsgesetz«) erklärte Türkisch zur Muttersprache aller TürkInnen und verbot die Nutzung einer anderen Sprache, sofern sie nicht die erste Amtssprache eines von der Türkei völkerrechtlich anerkannten Staates ist. Nationalen Minderheiten ist auch der Weg in die Politik erschwert: Nach Artikel 76 Abs. 2 muß ein Abgeordneter eine Grundschulausbildung aufweisen, die ausschließlich in Türkisch erfolgte. Politische Parteien dürfen ebenfalls nur die türkische Sprache nutzen.⁸ Das somit mehrfach festgesetzte Verbot der kurdischen Sprache betraf auch den Schulunterricht und Publikationen sowie Radio- bzw. Fernsehsendungen.

Von der Grundrechtsschranke des Art. 14 sind lediglich das Recht auf Leben und der Schutz vor Folter ausgenommen (Art. 17). Doch bei diesen Rechten offenbart sich ein krasser Widerspruch zwischen verfassungsrechtlichem Anspruch und menschenrechtlicher Realität. Bereits in den 1970er Jahren hatten ausländische und internationale

NROs über Folter in der Türkei berichtet. Als Folter nach dem dritten Militärputsch »noch erschreckendere Ausmaße« (Amnesty International 1985: 13; vgl. Alternative Türkeihilfe 1983: I) annahm, häuften sich auch die Berichte und Antifolterkampagnen zur Türkei. An dieser Situation hat sich bis heute wenig geändert, Folter bleibt eine der virulentesten und meist kritisierten Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. An ähnlich prominenten Stelle rangiert seit einigen Jahren auch das ›Verschwindenlassen‹. Ebenso wie bei außergerichtlichen Hinrichtungen erreichte die Türkei hier im Jahre 1994, als Ankara immer härter mit militärischen Mitteln in der »kurdischen Frage« vorging, eine Position als internationale Spitzenreiterin. Der VN-Arbeitsgruppe zu erzwungenem und unfreiwilligem Verschwinden zufolge, sind allein 1994 nachweislich 50 Menschen in der Türkei verschwunden.

Die staatstragende Tabuisierung ethnischer Pluralität und der Versuch, Separatismus bereits im Keim zu ersticken, haben die jeweiligen türkischen Regierungen einen harten Kurs in der »kurdischen Frage« eingeslagen lassen. Die Mehrzahl der Menschenrechtsverletzungen, für die der türkische Staat derzeit verantwortlich gemacht wird, wird im Namen der nationalen Terrorismusbekämpfung an Kurden und ihren FürsprecherInnen verübt (vgl. Kılıç 1998: 104-105). Mit dem 1984 beginnenden Krieg im Südosten des Landes nahmen insbesondere die massiven Verletzungen von persönlichen Integritätsrechten eine neue Dimension an, Regierungsangaben zufolge verloren im Zuge des Krieges 37.000 Menschen ihr Leben, drei Millionen wurden vertrieben oder verletzt. Schätzungen gehen zudem von einer Zerstörung von über 3.000 kurdischen Dörfern und Weilern aus (vgl. United Nations 1998: §§ 8, 11). In den Provinzen unter Ausnahmezustand gelten andere Gesetze und Verordnungen als in der restlichen Türkei. Beispielsweise sind die im Südosten eingesetzten Staatssicherheitsgerichte nicht an die 1992 eingeführte Reform der Strafprozeßordnung gebunden.⁹ Zu den Verletzungen durch türkische Sicherheitskräfte gesellen sich massive Menschenrechtsverletzungen durch Kombattanten der Gegenseite. Aufgrund der Vertreibung und Binnenmigration von schätzungsweise einem Drittelp der kurdischen Bevölkerung aus diesen Provinzen beschränken sich die »kurdische Frage« und auch massive Menschenrechtsverletzungen also nicht mehr auf Südostanatolien. Die im Ausland wohl berüchtigste Form der Menschenrechtsverletzung,

die Folter, wird ebenso systematisch in den nicht unter Ausnahmezustand stehenden Provinzen und gegenüber Nichtkurden angewandt.

Die Verquickung der Menschenrechtsverletzungen mit dem verfassungs- und strafrechtlichen ›Auftrag‹ des Schutzes der Unteilbarkeit der Türkei legt den MenschenrechtsaktivistInnen etliche Fesseln auf. Da sich die Menschenrechtsproblematik heute nicht mehr isoliert von der »kurdischen Frage« betrachten lässt, setzen sich MenschenrechtsaktivistInnen mehr oder minder automatisch dem Vorwurf der Förderung des Separatismus und staatsfeindlicher Aktivitäten aus. Die Behinderung von nationalen und internationalen Menschenrechtsgruppen wird zudem durch die Einschränkung der Vereinigungs- und Meinungsfreiheit und die strafrechtlichen Verfahren zur Bekämpfung separatistischer Bemühungen gefördert.

Soziale Mechanismen im transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerk

Tätigkeit und Wirkung von Organisationen und Individuen, die das transstaatliche Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei bilden, lassen sich mit Hilfe von sozialen Mechanismen beschreiben. Im vorliegenden Fall werden auf der Grundlage generalisierter Reziprozität erstens Informationen weitergeleitet, die Wissen und Handlungsfähigkeit der AktivistInnen erhöhen. Zweitens mobilisiert das Netzwerk diffuse Solidarität und stellt hierdurch seinen Erhalt sicher. Die folgende Darstellung beschränkt sich auf die Vernetzung von İHD und TİHV. Zwar sind auch andere erwähnte NROs transstaatlich vernetzt, TİHV und İHD lassen im transstaatlichen Netzwerk jedoch die größte Aktivität zu Tage treten. Zudem unterhalten beide Organisationen bisher die engsten und intensivsten Kontakte zu transstaatlichen Nichtregierungsorganisationen, supra- und interstaatlichen Organisationen, einzelstaatlichen NRO-Sektionen und externen (Parteien-)Stiftungen.¹⁰

Generalisierte Reziprozität: Informationen und erhöhte Handlungsfähigkeit

Eine wesentliche Funktion des transstaatlichen Netzwerkes besteht im Informationsaustausch. Es handelt sich dabei im Unterschied zu spezi-

fischer um generalisierte Reziprozität,¹¹ d.h. die Äquivalenz des Austauschs ist nicht genau bestimmt. Weder muß Gleiches mit Gleichem getauscht werden,¹² noch ist ein direkter Kontakt von ›Auge zu Auge‹ voneinander gewünscht. Der Ressourcenaustausch ist also auch im größeren, anonymen Zusammenhang möglich. Weil die in der Türkei ansässigen Menschenrechts-NROs hauptsächlich auf die einzelstaatliche Menschenrechtslage ausgerichtet sind, fließen auch die Informationen hauptsächlich in eine Richtung, nämlich von den türkischen Menschenrechtsorganisationen zu transstaatlichen MenschenrechtsaktivistInnen, und weniger umgekehrt. Allerdings profitieren beide Seiten gleichermaßen für ihre Arbeit von diesem Informationsaustausch. Die transstaatlichen MenschenrechtsaktivistInnen und NROs erhalten Vor-Ort-Informationen über die Menschenrechtslage in der Türkei, die sie für ihre Lobbyarbeit nutzen können. Hierbei nutzen sie die Expertise der lokalen und einzelstaatlichen Menschenrechtsguppen, um ihren Anschuldigungen das nötige Fundament zu verleihen. Die türkischen NROs wiederum profitieren durch eine Verbreitung ihrer Informationen im Ausland, also durch Publizität, weil sie dadurch ihrem Ziel, die türkische Regierung zu einem Einlenken zu bewegen, ein Stück näher rücken. Im transstaatlichen Netzwerk besteht insofern ein reziprokes Verhältnis des Gebens und Nehmens zwischen türkischen und nicht-türkischen Menschenrechtsgruppen (vgl. Keck/Sikkink 1998: 18-22; Liese 1998: 38).

Die Publikationen und Pressemitteilungen des İHD und TİHV erreichen eine hohe Reichweite. Beide Organisationen werden regelmäßig von ausländischen Delegationen besucht oder kontaktiert, um Informationen über die Menschenrechtslage in der Türkei zu erhalten (siehe etwa den Bericht einer deutschen Delegation, Frankfurter Rundschau, 31.5.1997: 14). Pressemitteilungen und weitere Publikationen beider Organisationen werden von anderen Verteilern im Ausland abgedruckt – in der BRD etwa regelmäßig im »Informationsbrief« des Demokratischen Türkeiforum (DTV) oder den »Kurdistan News« des Internationalen Vereins für Menschenrechte in Kurdistan. Sie finden sich zudem in einschlägigen Jahrbüchern zur globalen Menschenrechtslage wieder. Die jährlichen »Country Reports on Human Rights Practices« des *U.S. State Departments* zitieren regelmäßig die Angaben des İHD und TİHV zur Zahl der gefolterten Personen und »Verschwundenen« und stützen sich auf andere Beobachtungen beider Or-

ganisationen. Informationen beider Organisationen dienen auch als Referenz für die Länderberichte namhafter transstaatlicher NROs wie *Human Rights Watch* (1997), *Amnesty International* (1999), *Physicians for Human Rights* (1996) oder *Reporter ohne Grenzen* (1999). Stellenweise finden sich Angaben beider Organisationen in ausländischen Tageszeitungen wieder, vor allem dann, wenn es um Einschätzungen der nationalen Menschenrechtslage geht (vgl. z.B. *Financial Times*, 26.5.1997). Auch Regierungsstellen und interstaatliche Organisationen beziehen ihr Wissen um Menschenrechtsverletzungen von den türkischen Menschenrechtsorganisationen. Der IHD unterrichtet beispielsweise die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (VN) und die Ausschüsse des vertraglichen interstaatlichen Menschenrechtsschutzes (etwa zur VN-Konvention gegen Folter) über die Menschenrechtslage in der Türkei.TİHV sendet seine täglichen Kurzinformationen über Menschenrechtsverletzungen u.a. an die deutsche Botschaft in Ankara.

Mittels der im geschilderten Informationsaustausch gewonnenen Informationen werden sowohl die türkische als auch die internationale Öffentlichkeit von der Praxis der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei unterrichtet. Die diesem Austausch zugrundeliegende Motivation besteht vor allem in einer umfassenden Anklage und fundierten Kritik der verantwortlichen Regierungsstellen. Sie folgt der aufklärerischen Prämissen, daß das Wissen um Verletzungen zu ihrer Einstellung führen möge, sei es, weil die zuständige Regierung bloßgestellt wird, sei es, weil das Ausland dann eher bereit ist, Druck auszuüben oder weil die Legitimität der Regierenden national in Zweifel gezogen wird. Schließlich dienen die Informationen dazu, den Darstellungen der Regierung eine alternative Sichtweise entgegenzuhalten. So werden die im Netzwerk zusammengetragenen Informationen von den VN-Vertragsausschüssen regelmäßig zur Überprüfung der Vollständigkeit und des Wahrheitsgehalts der türkischen Regierungsberichte zur Menschenrechtslage herangezogen. Eine grundlegende Erkenntnis der Netzwerkforschung vergangener Jahre läßt sich an diesem Beispiel verdeutlichen: Einzelne Akteure tauschen in Netzwerken Informationen, um gemeinsam ein Ziel zu erreichen, das jeder Akteur alleine nicht hätte erreichen können (vgl. Walk/Brunnengräber 1995: 123). Die zweite Ressource, die laut dem hier genutzten Konzept Transstaatlicher Räume bedeutend ist, Solidarität, ist bisher jedoch von der Netzwerk-

analyse und der Forschung zur Rolle transstaatlicher Netzwerke in der Menschenrechtspolitik (Forschungsgruppe Menschenrechte 1998; Keck/Sikkink 1998; Smith et al. 1998) nicht beachtet werden.

Diffuse Solidarität: Der Erhalt des Netzwerkes

Eine weitere wichtige Ressource in transstaatlichen Netzwerken stellt diffuse Solidarität dar. Unter diffuser Solidarität wird verstanden, daß Mitglieder des transstaatlichen Netzwerkes anderen Mitgliedern des selben Netzwerkes in Krisensituationen beistehen – eine persönliche Beziehung oder direkter Kontakt ist hierzu im Unterschied zu fokussierter Solidarität nicht unbedingt nötig. Auch die diffuse Solidarität kann dem Erreichen des kollektiven Handlungsziels dienen – sei es, weil der Fluß anderer Güter wie z.B. Geld oder Sachmittel steigt, sei es, weil die Möglichkeiten zur Kontrolle und Sanktionierung staatlicher Akteure wachsen. Im Falle von Menschenrechtsnetzwerken wird Solidarität außerdem dazu genutzt, die Organisationen vor Ort vor der Behinderung ihrer Arbeit, v.a. durch Schließungen und Gerichtsverfahren, zu schützen. Solidaritätsbekundungen, die Verleihung von Ehrentiteln und die Präsenz bei Gerichtsverfahren signalisieren den hohen Stellenwert, den das transstaatliche Netzwerk der Arbeit einzelstaatlicher MenschenrechtsaktivistInnen beimäßt. Ganz im Sinne des Konzepts Transstaatlicher Räume handelt es sich bei der hier beobachtbaren Solidarität um eine expressive Form sozialer Transaktionen (Faist 1998: 218), vor allem von Wertschätzung und Anerkennung. Letztlich geht es hierbei auch um die Zuweisung von Glaubwürdigkeit, indem es türkische MenschenrechtsaktivistInnen und Menschenrechtsgruppen als würdige Repräsentanten der Zivilgesellschaft ausweist. Diese ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sich İHD und TİHV durch ihr konsequentes Aufdecken und Anprangern von Menschenrechtsverletzungen Feinde auf Regierungsbänken und im Sicherheitsapparat geschaffen haben. Beide Organisationen sind kontinuierlich Schikanen und Repressionen ausgesetzt. Gegen einzelne Mitglieder und die NROs selbst laufen Strafverfahren. Zahlreiche Mitglieder wurden verhaftet und geben an, während ihrer Inhaftierung gefoltert worden zu sein (vgl. die Angaben in Önen 1997, 1998). Zum ›Krieg‹ des Staates gegen die vermeintlichen Staatsfeinde gehört auch das Durchsuchen und Schließen ihrer Büros. 1997 wurden sieben der

etwa 50 Regionalbüros des İHD wegen vermeintlicher Gefährdung der Einheit des Staates vorübergehend geschlossen. Zwei Büros im Südosten der Türkei durften bis heute nicht wieder geöffnet werden (DTF 1998: 1).

Es lassen sich zahlreiche Beispiele für symbolische Bezüge und Solidaritätsbekundungen finden. Besonders deutlich treten sie zutage, wenn die Arbeit der Menschenrechtsguppen und -aktivistInnen bereits beeinträchtigt wurde. Wir können vier Formen der Solidaritätsbekundung unterscheiden: Brief- und Protestaktionen, Auszeichnungen, Mitunterzeichnung sowie Teilnahme und Loyalität.

Brief- und Protestaktionen

Verschiedene transnationale NROs (etwa *Organisation Mondiale contre la Torture* oder *Human Rights Watch*) fordern dazu auf, mittels Briefen an die türkische Autoritäten gegen die Schließung von Zentren und Filialen des İHD oder TİHV und die Festnahme oder Anklage ihrer Mitglieder zu protestieren (z.B. OMCT 1997a, 1997b).¹³ Der 1990 gegründete deutsche Unterstützerverein »Demokratisches Türkeiformat« ist etwa in diesem Bereich aktiv. Neben Öffentlichkeitsarbeit und Informationsdiensten betreibt er vornehmlich Lobbyarbeit für Anliegen der TİHV, seltener für den İHD. Hierzu wendet er sich brieflich an die zuständigen türkischen Stellen, bittet aber auch Ärzte- wie Anwaltskammern in der Türkei, europäische Parlamentarier und Mitglieder des deutschen Bundestages um Unterstützung.¹⁴ Auch die in der Türkei ansässigen Menschenrechtsguppen führen derartige Kampagnen durch, bei denen sie wiederum von nicht genuin mit Menschenrechten befaßten Organisationen unterstützt werden, etwa Berufsverbänden.

Auszeichnungen

Die deutsche Sektion von Amnesty International verlieh 1998 den Menschenrechtspreis an den mehrfach wegen separatistischer Propaganda vor Gericht stehenden, langjährigen Vorsitzenden des İHD, Akin Birdal (DTV 1999: 1, 12). Dieser war im Mai 1998 bei einem Attentat im Hauptquartier des İHD schwer verletzt worden und sitzt eine Haftstrafe ab (Ende 1999). Transstaatliche Menschenrechtsorganisationen aber auch europäische Staaten zeichneten auch den İHD und die TİHV als Organisationen mehrfach mit Preisen aus. Derartige So-

lidaritätsbekundungen werden auch einzelnen Opfern von Menschenrechtsverletzungen zuteil. Die internationale Verlegerunion verlieh der 1996 inhaftierten türkischen Publizistin und Menschenrechtsaktivistin Ayşe Zarakolu 1998 den Menschenrechtspreis. Die türkischen Behörden hielten Frau Zarakolu jedoch von ihrer Teilnahme an der Preisverleihung auf der Frankfurter Buchmesse ab. Das Europäische Parlament vergab im November 1995 den Sakharov-Friedenspreis an die kurdische Parlamentarierin Leyla Zana, die wegen ihrer Kritik an der gewaltsamen Unterdrückung der Kurden im Dezember 1994 zu einer fünfzehnjährigen Haftstrafe verurteilt worden war. Die Bestrafung von Frau Zana und fünf weiteren Abgeordneten hatte Verurteilungen des deutschen Bundestages und des Europaparlaments nach sich gezogen und Stimmen zum Aussetzen der Abstimmung über eine Zollunion laut werden lassen. Frau Zana hatte im September 1995 bereits den Aachener Friedenspreis erhalten. Die vergebenen Auszeichnungen bringen dabei Anerkennung für das riskante und meist uneigennützige Engagement der MenschenrechtsaktivistInnen zum Ausdruck. Gleichzeitig belohnt das Netzwerk Handlungen, die vom türkischen Staat bestraft worden sind oder anders formuliert: Es >rehabilitiert< jene Menschen, die der türkische Staat als Straftäter verurteilt hat.

Mitunterzeichnung

Eine weitere häufig anzutreffende Form der Solidaritätsbekundung ist die Mitunterzeichnung von kritischen Erklärungen. Sie intendiert eine Art der Streuung von Verantwortlichkeit und verhindert, daß eine kleine Zahl von AktivistInnen zur Rechenschaft gezogen werden kann. Ein prominentes Beispiel hierfür war die Kampagne für Presse- und Meinungsfreiheit und die Abschaffung des berühmt-berüchtigten Artikel 8 ATG in der ersten Hälfte des Jahres 1995: Mehr als tausend Personen unterzeichneten eine entsprechende Schriftensammlung von Delegierten der >prokurdischen< *Demokrasi Partisi* (dt.: Demokratiepartei) und des İHD.

Teilnahme und Loyalität

Nicht selten finden sich Mitglieder transstaatlicher Netzwerke als Prozeßbeobachter vor Ort ein, um Verfahren gegen Mitglieder der Organisationen beizuwohnen. Hier dient die Präsenz vorwiegend ausländischer Beobachter im Gerichtssaal auch dem Schutz der Angeklag-

ten vor unfairen Prozessen. Zudem bringt sie Anteilnahme und Verbindung zum Ausdruck. Beides wird am Beispiel von zwei teilnehmenden Prozeßbeobachtungen nachfolgend beschrieben:

1. Im September 1994 veröffentlichte TİHV in englischer und türkischer Sprache eine Publikation unter dem Titel »File of Torture 12th September 1980 – 12th September 1994«¹⁵. Der Bericht basierte auf eigenen Quellen, Angaben des İHD und einer Publikation des İHD aus dem Jahre 1987 (»*Those killed under torture*«), Angaben in Zeitschriften und Zeitungen und Informationen anderer MenschenrechtsaktivistInnen. Der TİHV zufolge diente die Publikation von Folterstatistiken und -berichten der Bewußtseinsbildung und Inkenntnissetzung der nationalen und internationalen Öffentlichkeit sowie der türkischen Autoritäten (HRFT 1996: 7). Eine Woche nach Vorstellung des Berichts auf einer Pressekonferenz in der Türkei wurde eine Untersuchung nach Art. 8 ATG angeordnet, drei Wochen später wurde die Publikation konfisziert (vgl. hierzu und zum folgenden HRFT 1996: 119). Der Präsident des TİHV, Yavuz Önen, und ein weiteres Vorstandsmitglied, Fevzi Argun, wurden wegen ihrer schriftlichen Äußerungen zur »kurdischen Frage« angeklagt. Diese, so die Staatsanwaltschaft, schädige die unteilbare Einheit von Nation und Staatsgebiet. Fast zeitgleich war Anklage gegen den Vorsitzenden des İHD, Akın Birdal, und andere Mitglieder erhoben worden, die in einer bereits im Mai 1994 konfisierten Studie über Menschenrechtsverletzungen im Südosten der Türkei berichtet hatten und in diesem Zusammenhang davon sprachen, daß die Verletzungen an einer eigenständigen ethnischen Gruppe verübt werden. Im Verfahrenszeitraum erhielten beide Organisationen viele Solidaritätsbekundungen von ausländischen NROs, Parteien und Staatsvertretungen, die Ausdruck der Vernetzung und der symbolischen Bindungen im transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerk sind. Insbesondere bei den Anhörungen waren individuelle Mitglieder dieses Netzwerkes anwesend: so RepräsentantInnen und Mitglieder der Grünen im Europäischen Parlament, der bundesdeutschen Grünen, der EU-Kommission in der Türkei, von *Amnesty International, International Human Rights Federation* und dem *Centre for the Independence of Judges and Lawyers*. Auch viele Vorsitzende und Mitglieder türkischer Parteien sowie zivilgesellschaftlicher Organisationen und der Menschenrechts-NROs İHD und TİHV nahmen an den Anhörungen teil. Der letzten Anhörung wohnten auch RepräsentantInnen und Mitglieder der Grünen im Europäischen Parlament, der bundesdeutschen Grünen, der EU-Kommission in der Türkei, von *Amnesty International, International Human Rights Federation* und dem *Centre for the Independence of Judges and Lawyers*.

sentantInnen aller diplomatischen Vertretungen der EU sowie die der USA und Russlands bei. Die letzten Anhörungen zu beiden Verfahren fanden am selben Tag statt und endeten jeweils mit Freisprüchen. So mit »gestattete« die Judikative, Äußerungen über die »kurdischen Fragen«, v.a. solche, die Rechte von Kurden betreffen. Die Praxis der Untersuchungen und Gerichtsverfahren gegen beide Menschenrechtsorganisationen besteht hingegen fort.

2. Auch dem im Mai 1997 zumindest mit einem Freispruch für einen der beiden Angeklagten endenden sogenannten »Adana-Verfahren« wurde eine sehr hohe Aufmerksamkeit im transstaatlichen Netzwerk zuteil. In diesem Prozeß waren der Leiter der Adanaer Filiale des TİHV, Mustafa Çinkılıç, wegen illegaler Betreibung eines Behandlungszentrums für Folteropfer sowie ein Arzt, Tufan Köse, wegen seiner Versäumnis, die staatlichen Behörden über die Identität der Behandelten aufzuklären, angeklagt worden (vgl. Bakkalcı 1997; Çinkılıç 1997). Mitglieder des TİHV werteten das Verfahren als Teil einer Kampagne des Außenministeriums, die darauf ziele, die Legalität und Glaubwürdigkeit der Stiftung in Abrede zu stellen. Diese Kampagne stehe in direktem Zusammenhang zu der (schlechten) Beurteilung der türkischen Menschenrechtssituation im Menschenrechtsbericht des US-Außenministeriums von 1995 (vgl. U.S. Department of State 1996), die aufgrund der von TİHV bereitgestellten Informationen erfolgt sei (Çinkılıç 1997: 47). Damit hatte die NRO die Bestrebung der türkischen Regierung, für ihre Gesetzesinitiativen eine positive Beurteilung zu erhalten, zunichte gemacht. Das nun folgende Adana-Verfahren zog sich über mehrere Verhandlungsstermine. Das Gericht verlangte zunächst die Bekanntgabe der Identität der Folteropfer, eine Aufforderung, der weder der TİHV noch der zu einer Geldstrafe verurteilte Arzt mit Verweis auf die Sicherheit der Folteropfer nachkam. Diese Position wurde nun aktiv von transstaatlichen Organisationen und Rehabilitationszentren aus anderen Staaten gestützt,¹⁶ die Stellungnahmen ausländischer und inländischer WissenschaftlerInnen zur Frage der Vertraulichkeit wurde dem Gericht vorgelegt. Metin Bakkalcı (1997: 45) vom TİHV wertete diese Handlungen als entscheidende Ressource:

»Thus a supportive platform was formed at the national and international level, and this process reconfirmed our assertion explicitly Scientists from both

the medical and other disciplines, and all the related circles at home and abroad had profound contribution to this end which is an outcome of the seven year's accumulation of the Foundation.«

Nach dem letzten Stand schwebt das Verfahren vor dem Verfassungsgericht, die Geldstrafe wurde nicht bezahlt, der Arzt arbeitet weiter für die TİHV.

Spenden

Eine besondere Form der »Verzinsung« von diffuser Solidarität sind Spenden. Für die Menschenrechtsarbeit in der Türkei gibt es vielfach finanzielle Unterstützung aus dem Ausland, sowohl in Form von privaten als auch von Vereinen gesammelte Spenden. Diverse ausländische Gruppen, u.a. in Schweden und der Schweiz, sammeln Spenden für die Menschenrechtsstiftung. In der Bundesrepublik unterhält das »Demokratische Türkeiforum e.V.« ein Förderkreiskonto für den TİHV.¹⁷ Derzeit ist geplant, eine internationale Unterstützergruppe für den TİHV zu gründen, bzw. verschiedene nationale Unterstützerkomitees zu diesem Zweck zu vernetzen. Auch von der EU-Kommission gibt es projektbezogene, finanzielle Unterstützung für die Arbeit der Menschenrechtsstiftung und auch die des *Human Rights Centres* der Universität Ankara. Beispielsweise werden die Jahresberichte des TİHV mithilfe der finanziellen Unterstützung der EU erstellt und gedruckt. Finanzierungen finden sich auch zu den Kinderschutz- und Frauenorganisationen der Türkei, vereinzelt werden Projekte auch durch Kollektiven unterstützt. Des Weiteren finden sich auch Ressourcentransfers von Deutschland in die Türkei, die auf individuelle Unterstützung ausgerichtet sind. Das Demokratische Türkeiforum hat sich 1997 an der Finanzierung des Privatschulbesuchs der »Jugendlichen von Manisa«¹⁸ beteiligt und einzelnen studienbezogene Hilfe (z.B. ein Klavier) zur Verfügung gestellt (DTV 1998). Diese mag dabei weniger als materielle Ressource ins Gewicht fallen, bringt aber Anerkennung zum Ausdruck.

Die ambivalente Reaktion der türkischen Regierung auf den Druck durch das Netzwerk

Seit Anfang der 1990er Jahre kam es wiederholt zu einem partiellen Einlenken der türkischen Regierung in der Menschenrechtsfrage.¹⁹ Die Konzessionen betreffen alle Facetten der türkischen Menschenrechtsproblematik und auch die »kurdische Frage«. Das türkische Außenministerium listet die Mehrzahl dieser Änderungen selbst auf und betont, daß sie vollzogen wurden, »um die Defizite der türkischen Demokratie, die aus der Zeit der Militärherrschaft im Jahre 1980 geerbt wurden, in Angriff zu nehmen« (Republic of Turkey 1999; meine Übersetzung). So lockerte die Nationalversammlung im April 1991 die Restriktionen zum Gebrauch der kurdischen Sprache und hob das sogenannte »Sprachenverbotsgesetz« von 1983 auf. Dieser Schritt wurde innerhalb wie außerhalb der Türkei als grundlegende Reform begrüßt – die verfassungsrechtliche Grundlage des Sprachenverbots besteht allerdings fort (Art. 28.2 und Art. 26). Während seiner zweiten Amtszeit (1989 bis 1993) bemühte sich vor allem Präsident Özal um eine Annäherung an die Kurden. So brach er ein Tabu, indem er die »kurdische Frage« in aller Öffentlichkeit debattierte. In Verbindung mit der Abschaffung des staatlichen Monopols über Rundfunk und Fernsehen (vgl. Heinemann/Kamcili, Kap. 4 in diesem Band) belebte dies die Erörterung der »kurdischen Frage« weit über das Menschenrechtsnetzwerk und die Regierungsseite hinaus. Diese Wende hielt auch nach dem plötzlichen Tod Özals im April 1993 an, obwohl die neue Premierministerin Tansu Ciller im Kampf gegen Kurden und PKK wieder einen härteren Kurs einschlagen ließ. Letztendlich meldeten sich auch VertreterInnen der Wirtschaft in der »kurdischen Frage« zu Wort. Im Juli 1995 führte die eher konservative Vereinigung der Industrie- und Handelskammern (TOBB) die erste empirische Untersuchung unter mehr als Tausend Kurden durch, die zu ihrer Haltung zur PKK und zu einem unabhängigen kurdischen Staat befragt wurden. Und der ehemalige Vorsitzende des Türkischen Industriellen- und Unternehmerverbands (TÜSİAD), Cem Boyner, gründete Ende 1994 die liberale Partei *Yeni Demokrasi Hareketi* (dt.: Bewegung Neue Demokratie) und forderte einen radikalen Kurswechsel in der Kurdenpolitik, nämlich die Gewährung kultureller Rechte und sprachlicher Autonomie. Mittlerweile werden einige – unpolitische – kurdischsprachige Radio-

sendungen geduldet. Illegal bleiben sie trotzdem. Sogar die Armee betreibt eine Radiosendung namens »Voice of the Tigris« (*Dicle Radyosu*) und strahlt sie in den zwei verbreitetsten kurdischen Dialekten, *Kurmancî* und *Sorani* sowie in Türkisch und Turkmenisch aus. Anhaltenden Restriktionen unterliegt der Unterricht in kurdischer Sprache. Kurdische Schulen und kurdische Sprachkurse müssen vom Ministerrat und vom Nationalen Sicherheitsrat genehmigt werden – was aber nicht geschieht. Seit 1996 klagt die *Kurdish Cultural and Research Foundation* (*Weqfa Lêkolin û Çanda Kurdi/Kürt Kültür ve Araştırma Vakfı*, kurz: *Kürt-Kav*) auf die Erlaubnis, kurdische Sprachkurse zu erteilen. Sie ist die erste Organisation, die nach einem vierjährigen Rechtsstreit 1996 das Recht zugesprochen bekam, das Wort »kurdisch« in ihrem Titel zu tragen. Auch eine Einschränkung der Presse- und Meinungsfreiheit besteht weiterhin fort, vor allem wenn es um politische Äußerungen zur »kurdischen Frage« geht. Der NRO »Reporter ohne Grenzen« zufolge, wurden 1996 allein 201 Ausgaben von 35 verschiedenen Tageszeitungen und Zeitschriften konfisziert (Reporters sans frontières 1997). Dies betraf insbesondere Beiträge mit kurdisch-nationalistischer, linksextremer oder islamistischer Couleur. Kurdischsprachige Beiträge und Bücher, die belletristischen oder poetischen Charakters sind, entgehen in der Regel einer Konfiszierung. Beispielsweise publiziert das Mesopotamische Kulturzentrum (*Mezopotamya Kültür Merkezi*) seit 1996 ungehindert ein monatliches Kunstmagazin in kurdischer Sprache.

Eine weitere Reform stellte die Etablierung eines Staatsministeriums für Menschenrechte Anfang 1991 dar. Ein Amtsinhaber, Mehmet Kahraman, trat im Juli 1994 aus Protest gegen Verzögerungen beim Aufbau eines funktionierenden Ministeriums zurück. Zwischenzeitlich wurde die Ausbildung von Polizei und *Jandarma* im Umgang mit Menschenrechten gestärkt und das Thema Menschenrechte wurde zum Schuljahr 1995/1996 verbindlich auf den Lehrplan von Grundschulen gesetzt. Ebenfalls Anfang 1991 begann eine Parlamentarische Menschenrechtskommission ihre Arbeit. Zwischen 1991 und 1994 erhielt diese Kommission mehr als 4.000 Anzeigen wegen Folter. Bisher ist sie allerdings nicht in der Lage, die Exekutive angemessen zu beaufsichtigen. Strafverfolgungen finden nicht regelmäßig statt und aufgrund der seltenen Verurteilungen und kurzen Haftstrafen durch die türkische Justiz sprechen BeobachterInnen von einer »de facto Im-

munität« (İHD 1998). Von über 2.000 angezeigten Beamten aus dem Jahre 1998 wurden 468 freigesprochen und gegen 420 wurde das Verfahren eingestellt; zu einer Verurteilung kam es lediglich in 295 Fällen.

1991 wurde auch die gesetzliche Grundlage für politische Verfolgung geschwächt. So waren die Artikel 141, 142 und 161 des türkischen Strafgesetzbuches (StGB),²⁰ die kommunistische, kurdisch-nationalistische und islamistische Propaganda und Zusammenschlüsse unter Gefängnis- oder Todesstrafe stellten, durch den Übergangsatikel des »Gesetzes zur Bekämpfung des Terrors« (Antiterrorgesetz, ATG)²¹ aufgehoben worden. Dies zog zunächst die vorzeitige Haftentlassung etlicher Gefangener nach sich. Insbesondere eine vom Verfassungsgericht angeordnete Änderung des Gesetzes führte zur vorzeitigen Entlassung von mehreren Tausend Häftlingen (hierzu genauer: Amnesty International 1992). Die meisten der nach Art. 141 und 142 eingeleiteten Strafverfahren endeten mit Freisprüchen. Andererseits wurde der Tatbestand des Artikels 142, 3 – mit einigen Präzisierungen und einem deutlich geringeren Strafmaß – durch Art. 8 ATG (Bestrafungen »separatistischer Äußerungen«) weitgehend ersetzt.

Bereits Ende November 1990 war aus 16 Artikeln des StGB die bis dahin für bestimmte Vergehen vorgesehene Todesstrafe gestrichen worden. Gänzlich aufgehoben wurde die Todesstrafe nicht, wie sich jüngst beim Urteil über den PKK-Chef Abdullah Öcalan zeigte.²² Todesurteile wurden jedoch in den vergangenen 15 Jahren nicht vollstreckt. Auch eine Bestimmung des ATG hatte bestehende Todesurteile aufgehoben und in Haftstrafen umgewandelt.²³ Andererseits hatte das Antiterrorgesetz ›Hochkonjunktur‹ als die Regierung Tansu Ciller ab Mitte 1993 den Kampf gegen PKK und Kurden verstärkte und Akademiker, Schriftsteller, Anwälte, Gewerkschaftler und Journalisten, die sich zur »kurdischen Frage« äußerten, mithilfe von Art. 8 strafrechtlich verfolgt wurden.

Schließlich kündigte im Jahre 1996 auch Premierministerin Tansu Ciller Maßnahmen zur Eliminierung der Folterpraxis an. Einige entsprechende Gesetzesänderungen wurden im März 1997 verabschiedet. So wurden die Haftprozeduren für nach dem ATG Inhaftierte geändert: die maximale Dauer der Polizeihaft wurde von 14 auf 7 Tage gesenkt (bzw. von 30 auf 10 Tage in den Provinzen unter Ausnahmezustand). Die maximale Dauer der incomunicado-Haft sank auf vier Tage.²⁴ Damit kam die Legislative einer zentralen Forderung unterschiedlich-

ster Akteure des transstaatlichen Menschenrechtsnetzwerkes entgegen, die sie als dringende Maßnahme zur Verhinderung von Folter und Mißhandlung in Polizeihaf t explizit verlangt hatten.

Zuletzt wurde auch die Aufhebung der menschenrechtsfeindlichen Ausnahmezustände in Angriff genommen. Seit 15 Jahren besteht dieser in etlichen der überwiegend von Kurden bewohnten Provinzen im Südosten des Landes. Bislang wurde der Ausnahmezustand in Dreimontsabständen vom Parlament verlängert. Im November 1996 hob das Parlament den Ausnahmezustand in der Provinz Mardin auf. Unter dem Ministerpräsidenten Mesut Yilmaz folgten im Oktober 1997 entsprechende Beschlüsse zu drei weiteren Provinzen. Damit besteht der Ausnahmezustand bis zum heutigen Tag aber in 6 südöstlichen Provinzen fort. Nachdem dieser Umstand erneut von EU-PolitikerInnen im Umfeld des Gipfels von Helsinki gerügt worden war, kündigte Ministerpräsident Ecevit an, innerhalb der nächsten Monate in allen Provinzen zur Normalität zurückzukehren (die tageszeitung, 6.1.2000: 4).

Diese verfassungs- und strafrechtlichen Modifikationen und die zunehmende Institutionalisierung von Menschenrechten stellen einen wichtigen Schritt zur Demokratisierung der Türkei und zu mehr Rechtsstaatlichkeit dar. Inwieweit sie bisher allerdings zu einer realen Verbesserung der Menschenrechtslage führten, ist nicht eindeutig feststellbar. Orientiert man sich an den zur Verfügung stehenden Zahlen, so zeichnet sich zumindest ab 1995 eine deutliche Verbesserung bei den persönlichen Integritätsrechten ab. Die Zahl der erfaßten Folterungen, die sich zu Beginn der 1990er Jahre drastisch erhöhte und mit über 100.000 berichteten Fällen im Jahre 1994 ihre Rekordmarke erreichte, ist rückläufig (HRFT 1996: 69). Die Anzahl der Todesfälle durch Folter hat sich halbiert, die der Verschwundenen ist gar unter die 20-Prozent-Marke des Niveaus von 1994 gefallen (İHD, verschiedene Jahre). Auch *Amnesty International* (1999) berichtet, daß Folter zwar weiterhin weit verbreitet sei, die Praxis der routineartigen Folter von politischen Gefangenen nachgelassen habe, d.h. vor allem von jenen Häftlingen, die nach dem Antiterrorgesetz verurteilt wurden. Im Gegensatz dazu gehen die türkischen Menschenrechtsorganisationen mehrheitlich davon aus, daß sich die Lage prinzipiell nicht gebessert hat. Die zur Verfügung stehenden Angaben müßten mit Vorsicht genossen werden, da nicht alle Opfer Folterungen anzeigen. Insbesondere der Personenkreis, der nicht aufgrund von politischen Aktivitäten

gefoltert wurde, wisse zudem oft nicht um die Existenz des Menschenrechtsnetzwerks. Zudem seien die angewandten Foltermethoden immer schwerer nachweisbar, und Ärzte seien wachsendem Druck ausgesetzt, ihre Untersuchungsergebnisse nicht bekannt zu geben.²⁵ Auch Anwälte berichten über staatliche Einschüchterungen, Verfolgungen und Folter (KHRP 1995), die ihnen als ›Strafe‹ für Hilfestellungen bei Individualbeschwerden vor der Europäischen Menschenrechtskommission und ihr prinzipielles juristisches Engagement für RegierungskritikerInnen widerfährt. Daher warnen viele opfernahe VertreterInnen des transstaatlichen Netzwerks vor einer voreiligen Euphorie hinsichtlich der Lockerungen des Strafgesetzbuches und der anderen von mir beschriebenen institutionellen Reformen. Es handele sich hierbei im wesentlichen um »kosmetische Änderungen«.²⁶

Die aktuelle Lage lässt sich daher am besten als ›Gute Zeiten – Schlechte Zeiten‹-Szenario beschreiben. Einerseits werden Menschenrechte nach wie vor mißachtet, andererseits hat die türkische Regierung in mancherlei Hinsicht eingelenkt und die Institutionalisierung des staatlichen Menschenrechtsschutzes zumindest in die Wege geleitet. Die geschilderten (verfassungs-)rechtlichen Einschränkungen, die im Kampf gegen den Terrorismus erlassenen Gesetze und die Praxis der Polizeiwillkür behindern aber weiterhin eine effektive Arbeit der nationalen NROs erheblich. MenschenrechtsaktivistInnen, die sich für die uneingeschränkte Gewährung von Rechten einsetzen, begeben sich in die Position eines »Staatsfeindes« und sind somit permanent selbst der Gefahr ausgesetzt, inhaftiert und gefoltert zu werden. MenschenrechtsaktivistInnen des İHD berichten, daß sie regelmäßig in Polizeihaft genommen werden. Auch friedliche DemonstrantInnen werden festgenommen, wenn sie etwa die Regierungspolitik in der »kurdischen Frage« kritisieren. Da sich die Menschenrechtsarbeit aber faktisch nur in Einzelfällen von der »kurdischen Frage« trennen lässt, sind die in der Türkei aktiven MenschenrechtlerInnen dauerhaft Repressionen und Gängeleien ausgesetzt.

Hoffnungsträger transstaatliches Netzwerk? Implikationen der Vernetzung und die Sonderrolle europäischer Institutionen

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Arbeit von TİHV und İHD ohne ausländische Unterstützung und ohne ausländische Kooperationspartner in der dargestellten Form unmöglich wäre. Nicht zuletzt unter dem Schirm des transstaatlichen Netzwerkes hat sich eine rege Zivilgesellschaft entwickelt, die in der nationalen Menschenrechtsfrage zunehmend weniger ein Blatt vor den Mund nimmt. Die Stärkung der Zivilgesellschaft profitiert von der wechselseitigen Abhängigkeit in einem problemfeldspezifischen Netzwerk. Zum einen ließen sich viele Projekte ohne generalisierte Reziprozität, die externe Ressourcen, wie Informationen und Geld mobilisiert, nicht durchführen. Wie im letzten Abschnitt darüber hinaus deutlich wurde, sind die Menschenrechts-NROs zum anderen auf diffuse Solidarität durch die nichttürkischen Angehörigen des Netzwerkes angewiesen, die ihre Stellung gegenüber dem türkischen Staat hebt und sie vor Diskreditierungen und endgültigen Schließungen schützt. Die beschriebenen transstaatlichen Vernetzungen und Austauschprozesse fördern die Fähigkeit, die Menschenrechtspolitik der türkischen Regierung positiv zu beeinflussen und somit zur Verbesserung der Menschenrechtslage in der Türkei beizutragen.

Im Falle der Türkei zeigt sich aber deutlich, daß die Lobbyarbeit des transstaatlichen Netzwerkes allein bisher nicht ausreichte, um einen Kurswechsel der nationalen Menschenrechtspolitik herbeizuführen. Der Erfolg von nationalen NROs wird im Falle der Türkei bisher sogar eher verneint (Kılıç 1998: 91). Der Einfluß des transstaatlichen Netzwerkes auf die türkische Politik ist aber »indirekt« sichtbar, nämlich über die Mobilisierung der EU. Hierzu stellen sich die genannten NROs als Bindeglied zwischen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen einerseits und Abhilfe versprechende Stellen (z.B. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) andererseits. Zudem bemühen sich die türkischen NROs um die Internationalisierung des ›nationalen‹ Problems. Sie dokumentieren Menschenrechtsverletzungen für das transstaatliche Netzwerk, das auf der Grundlage dieser Informationen die türkische Regierung kritisieren soll. Die aus der Türkei stammenden Information gehen also den ›Umweg‹ über deutsche oder anderen

weitige NROs, PolitikerInnen und völkerrechtliche Gremien zur türkischen Regierung. Dieser Umweg ist insbesondere deshalb nötig, weil menschenrechtsverletzende Regierungen auf innerstaatliche und transstaatliche Kritik anders reagieren als auf inter- bzw. suprastaatliche Kritik. Regierungsstellen diffamieren Dokumentationen und Analysen von türkischen wie internationalen Menschenrechts-NROs als prokurdische Propaganda oder interpretieren sie als mutwillige Verhinderung einer türkischen EU-Mitgliedschaft.²⁷ Diese Taktik soll verhindern, daß die Kritik des transstaatlichen Netzwerkes ernst genommen wird. Gegenüber der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann eine entsprechende Argumentation nicht ins Feld geführt werden, oder zumindest tut die türkische Regierung es nicht. Den NROs vor Ort stehen außerdem keine materiellen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, den Vertragsstaaten der EU hingegen schon. Denn die Türkei befindet sich gegenüber der EU in einem asymmetrischen ›Abhängigkeitsverhältnis‹: Als Schwellenland ist sie auf Kredite, Wirtschaftshilfe, intensiven Handel und Investitionen angewiesen. Die EU hat zudem bereits mehrfach das Demokratiedefizit und die Verletzung persönlicher Integritätsrechte in der Türkei mit einer prospektiven Mitgliedschaft verknüpft. Und einzelne westeuropäische Staaten haben wiederholt spezifische Reformen angemahnt – erstmals bereits nach dem Zweiten Weltkrieg, als die westlichen Siegermächte das Kabinett Inönü zur Aufgabe des Einparteiensystems drängten. Doch erst seit Beginn der 1980er Jahre antworten die westeuropäischen Staaten regelmäßig mit Zuckerbrot und Peitsche auf massive Menschenrechtsverletzungen und die fehlende demokratische Stabilität in der Türkei. Anders als bei der strategischen Beziehung innerhalb der NATO basiert das Projekt der Mitgliedschaft in der EU auch auf einer kollektiven europäischen Identität (Buzan/Diez 1998). Während die problematische Menschenrechtslage der Türkei für die USA erklärtermaßen kein Hindernis für die bilateralen Beziehungen darstellt (so zumindest laut Aussage Präsident Clintons, vgl. Neue Zürcher Zeitung, 16.11.1999: 3), hat die EU die normative und identäre Basis der Integration stetig ausgebaut und die Bedeutung von Menschenrechten zunehmend institutionalisiert.

Seit dem Assoziationsvertrag zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) im Jahre 1963 bemüht sich die Türkei um eine volle Mitgliedschaft in der Europäischen Union (EU), die sie 1987 auch be-

antragte, ihr aber bislang versagt blieb. Die EU-Kandidatur der Türkei wurde bisher mehrfach abgewiesen, zuletzt im Dezember 1997. Den 1993 aufgestellten Kopenhagener Kriterien zufolge, ist Vorbedingung einer erfolgreichen Bewerbung unter anderem die Etablierung stabiler Institutionen zur Sicherung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten. Seit der Vertragsstaatenkonferenz von Amsterdam sind diese Kriterien Bestandteil des EU-Vertrags. In Artikel 6, Abs. 1 des Vertrags von Amsterdam (seit 1999 in Kraft) heißt es:

»Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedsstaaten gemeinsam.«

Dem transstaatlichen Netzwerk steht daher in einzigartiger Weise die Möglichkeit der Reputationsschädigung der türkischen Regierung zur Verfügung. Im Falle der Türkei wird besonders deutlich, wie sehr die transstaatlichen Organisationen zur Erreichung ihres Hauptzwecks, einer Verbesserung des menschenrechtlichen Schutzes in der Türkei, auf die Ausübung politischen Drucks durch das Ausland und die Rechtsauslegung internationaler Menschenrechtsorgane (v.a. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte) hinarbeiten. Dieser letzte Punkt, die Ausübung von moralischen und materiellen Sanktionen auf der einen, und die Auslegung von Recht auf der andere Seite, wird im Folgenden beleuchtet.

Infolge des Militärputsches von 1980 sah sich die Türkei erstmals mit einer Verurteilung ihrer Menschenrechtsverletzungen durch die Europäische Gemeinschaft (EG) konfrontiert. Die EG-Mitgliedstaaten froren ihre diplomatischen Beziehungen mit Ankara ein und setzten die EG-Wirtschaftshilfe aus. Von den Erweiterungsruunden der EG war die Türkei im Jahre 1981 (wie auch 1986 und 1995) ausgeschlossen. Das Assoziationsverhältnis (Abkommen von Ankara 1963) wurde für unbestimmte Zeit auf Eis gelegt. Im Jahre 1982 schloß der Europarat die Türkei aus seiner parlamentarischen Versammlung aus. Zeitgleich reichten Norwegen, Dänemark, Frankreich und die Niederlande auf Grundlage der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Staatenbeschwerde gegen die Türkei ein. Die taktischen Konzessionen der Türkei ließen nicht allzu lange auf sich warten. Ministerpräsident Özal erlaubte 1984 drei Parteien die Teilnahme an den landesweiten

Kommunalwahlen: der *Doğru Yol Partisi* (Partei des Richtigen Weges) unter Süleyman Demirel, der *Sosyal Demokrasi Partisi* (Sozialdemokratische Partei; offensichtliche Nachfolgerin der Republikanischen Volkspartei CHP unter der Leitung von Erdal İnönü, dem Sohn von Atatürks Nachfolger İsmet İnönü) und der *Refah Partisi* (Wohlfahrtspartei) unter Necmettin Erbakan. Diese drei Parteien waren zuvor vom MGK von den allgemeinen Wahlen ausgeschlossen worden, weil sie Nachfolgeparteien der verbotenen Parteien aus der Zeit vor dem Militärputsch waren. Die Kommunalwahlen und die Aufhebung des Ausnahmezustands in mehreren türkischen Provinzen erzielte eine positive Reaktion bei den EG-Mitgliedstaaten. Im Mai 1984 nahm der Europarat die Türkei wieder auf, 1985 bereiste erstmals ein deutscher Politiker Ankara und 1985 wurde die EG-Wirtschaftshilfe wieder gewährt. 1985 wurde auch die Staatenbeschwerde von 1982 durch ein Abkommen geschlossen, welches die Türkei verpflichtete, regelmäßig über ihre erzielten Verbesserungen im Bereich der Menschenrechte zu berichten. Nach den Kommunalwahlen von 1984 forderten auch schon vor dem Militärputsch aktive Politiker, vor allem Süleyman Demirel und Bülent Ecevit, die ihnen staatlicherseits auferlegten Restriktionen heraus, in dem sie beispielsweise öffentliche Reden hielten und zu Parteiversammlungen erschienen. Die Regierung Özal geriet unter den Druck der Militärs, die Restriktionen durchzusetzen, war aber gleichzeitig dem Druck internationaler NROs ausgesetzt, den den ehemaligen Politikern auferlegten Bann zu lösen. Zeitgleich setzte v.a. *Amnesty International* die Regierung anklagenden Berichten aus. Diese wiesen auf Folter, Preszensur und die Unterdrückung der kurdischen Minderheit hin. Wenngleich diese Berichte von der Regierung Özal zurückgewiesen wurden, so komplizierten sie die Beziehungen zur EG bzw. EU erneut. Mit Verweis auf die Berichte von NROs verfügen EU-PolitikerInnen auch heute noch immer wieder über Ablehnungsgründe gegenüber der von der Türkei angestrebten Mitgliedschaft. Auch die im Dezember 1999 beim Treffen des Europäischen Rates in Helsinki getroffene Entscheidung, die Türkei als Beitrittskandidatin zu akzeptieren, sieht vor, daß die eigentlichen Beitrittsverhandlungen erst beginnen könnten, wenn die nötigen politischen Vorbedingungen erfüllt sind (Hausmann 1999: 11). Menschenrechte waren sicherlich nicht der einzige Grund für eine Aussetzung der türkischen EG/EU-Integration. Sie werden aber kontinuierlich an vorderster Stelle der

Ablehnungsgründe genannt. Im Jahre 1989 wies der Europarat das türkische Beitrittsgesuch explizit mit der Begründung ab, daß demokratische Standards unterlaufen würden (EU Bulletin 1989: 2.2.37). Und auch in Helsinki hieß es, daß die Achtung international vereinbarter Menschenrechtsstandards den Beitrittsverhandlungen vorausgehen müsse.

Dabei ist das regionale Menschenrechtsschutzsystem des Europarates mittlerweile in vollem Umfang auf die Türkei anwendbar. Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde bereits 1954 ins Rechtssystem der Türkei aufgenommen. Die Türkei ratifizierte die zugehörigen Protokolle, mit Ausnahme des Protokolls Nr. 6, welches die Todesstrafe verbietet. Als Voraussetzung für die offizielle Bewerbung um die EU-Mitgliedschaft eröffnete die Türkei im Jahre 1987 ihren BürgerInnen das Recht, vor der Europäischen Menschenrechtskommision eine Individualbeschwerde einzureichen. Drei Jahre später akzeptierte sie auch die Jurisdiktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. 1988 ratifizierte die Türkei – als erster Staat – die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und trat gleichzeitig der VN-Konvention gegen Folter bei. Im Jahre 1992 zog sie ihre bestehenden Vorbehalte zur Europäischen Menschenrechtskonvention zurück – mit Ausnahme des Vorbehalts zu Art. 5 (Festnahme/Haft), der weiterhin fortbesteht.

Die Menschenrechtslage wurde vor allem 1994 und 1995 wieder stark ins Feld geführt. Insbesondere der Prozeß gegen acht kurdische Parlamentarier, die im Herbst 1994 nach Art. 125 StGB angeklagt wurden, erregte den Unwillen des Europaparlaments. Zunächst brach es den Kontakt zum türkischen Parlament ab und lehnte anschließend den Antrag auf eine Zollunion ab. Der Ratspräsident teilte der Türkei auf den folgenden Assoziationstreffen im Dezember 1994 und März 1995 mit, daß ihre demokratischen, rechtsstaatlichen und menschenrechtlichen Leistungen ungenügend seien. Die Forderung, KSZE-Beobachter zur Überprüfung der Menschenrechtslage in Südostanatolien zuzulassen, lehnte Demirel ab. Daraufhin beauftragte das Europäische Parlament im Februar 1995 die Kommission mit der Überprüfung der menschenrechtsrelevanten Reformen, welche die türkische Regierung eingeleitet hatte. Auch die Kommission kam zu dem Schluß, daß die Lage in der Türkei »nicht zufriedenstellend« sei (European Commission 1995). Der Europarat forderte die Türkei erneut zur Achtung der

Menschenrechte auf, doch diese reagierte zunächst nur mit dem Aussetzen ihrer Mitarbeit in dessen Parlamentarischer Versammlung. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verurteilte Ankara daraufhin erstmals zu Entschädigungszahlungen und gab somit einer Individualbeschwerde zugunsten eines Klägers statt. Auch die EU forderte eine Änderung undemokratischer Verfassungsgrundsätze und eine substantielle Reform von Art. 8 ATG (Reuters vom 20.4.1995). Die Koalitionsregierung unter Tansu Ciller war somit unter steigenden Druck der europäischen Institutionen geraten und sah sich außerdem dem Ergebnis von mehreren Tatsachenermittlungen – dem ›Beweis‹, daß in der Türkei gefoltert wird – ausgesetzt. Sie ordnete zwar ein Ende der Folter an und bekräftigte mehrfach ihre ernste Verpflichtung zu einer institutionellen und rechtlichen Reform, konnte aber weder die Folter abschaffen noch das im Mai 1995 angekündigte »Demokratiepaket« wirklich durchsetzen. Die von Tansu Ciller als großer Schritt in Richtung Demokratisierung gepriesene zweite Änderung des Artikels 8 ATG über separatistische Propaganda wurde im Oktober 1995 zwar rechtzeitig vor der endgültigen Entscheidung über die Zollunion vom türkischen Parlament verabschiedet, von MenschenrechtsaktivistInnen aber als reine Farce abgetan. Akin Birdal, damaliger Vorsitzender des IHD, bezeichnete sie als »Trick« und als »kosmetische Änderung, die nicht vor der Bestrafung von freier Meinungsäußerung schützen werde« (Reuters vom 29.19.1995, meine Übersetzung). Zwar seien im Zuge der Reform an die 100 Häftlinge entlassen worden, doch gleichzeitig seien andere aufgrund von Gesetzen inhaftiert worden, die die Meinungsfreiheit beschneiden. Die Rechnung der türkischen Regierung ging zumindest auf: Das Europaparlament billigte den Zollunionsvertrag zwischen der EU und Ankara im Dezember 1995.²⁸

Da die türkische Regierung – und dies ist ein häufig anzutreffendes Muster bei menschenrechtsverletzenden Regierungen (vgl. etwa Cohen 1995) – stetig die Berichte von NROs zurückweist, sind diese bemüht, eine Art ›Bestätigung‹ ihrer Kritik durch intergouvernementale Organe zu erhalten. In kaum einem Bericht von NROs fehlt der Verweis auf die mittlerweile über 1.000 eingereichten Individualbeschwerden türkischer BürgerInnen vor der Europäischen Menschenrechtskommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederum hat zwischenzeitlich verschiedenen Individualklagen stattgegeben (u. a.

wegen Folter und außergerichtlichen Hinrichtungen) und die Türkei zur Zahlung von Entschädigungen verurteilt. Diese Klagen werden zwar von Individuen und nicht den jeweiligen Menschenrechtsorganisationen eingereicht. Aber die NROs in der Türkei (wie der İHD) und im Ausland (vor allem *Kurdish Human Rights Project*)²⁹ weisen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen auf ihre Klagerechte hin und gewähren den KlägerInnen Rechtsbeistand. Besonders deutlich zeigt sich das Bemühen um eine ›Internationalisierung der Beweislast‹ auch gegenüber diversen VN-Gremien. Der İHD sendet regelmäßig Berichte an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen, etwa zur Problematik des ›Verschwindenlassens‹. Bestätigungen der NRO-Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen erfolgen auch durch den Europäischen Ausschuß zur Verhütung von Folter (CPT), der mit der Europäischen Konvention gegen Folter errichtet wurde. Dieser Ausschuß ist befugt, Haftanstalten in Mitgliedstaaten unangemeldet zu besuchen. In Folge derartiger Besuche prangerte der Ausschuß mittlerweile in zwei öffentlichen Stellungnahmen (1992 und 1996) Folter als »weitverbreitete und alltägliche« Menschenrechtsverletzung an (siehe etwa Tanca 1993). Während entsprechende Anklagen seitens türkischer und transstaatlicher Menschenrechtsgruppen zurückgewiesen wurden, ging die türkische Regierung rhetorisch auf die Ergebnisse der Tatsachenermittlungsverfahren durch CPT ein³⁰ und setzte einige der ›Empfehlungen‹ des Ausschusses in die Tat um.

Allerdings ist auch die ›europäische Karte‹ nicht immer erfolgreich. Das gemeinsame Gesuch der EU-Mitgliedsstaaten, Österreichs, Finnlands, Norwegens und Schwedens, eine Tatsachenermittlungsmission der KSZE/OSZE ins Land zu lassen, wurde – wie bereits erwähnt – im Dezember 1994 von der türkischen Regierung abgelehnt. Ebenso verweigerte die türkische Regierung mehrfach KritikerInnen aus dem Ausland die Einreise. Auch MitarbeiterInnen von *Amnesty International* erhalten Einreiseverbote. Während die türkische Regierung also einerseits Konzessionen in der Menschenrechtsfrage eingeht, versucht sie andererseits die Arbeit von MenschenrechtsaktivistInnen und das Nachaußendringen von Informationen zu verhindern. Solange der zweite Teil der Strategie nicht aufgeht, wird sich das Image der türkischen Regierung nicht nachhaltig verbessern. Die Solidarität des außertürkischen Teiles im transstaatlichen Netzwerk schützt die Arbeit des türkischen Teiles und sorgt für den ununterbrochene Fluß der

von ihm zur Verfügung gestellten Informationen. Solange die Türkei den Räuber spielt, wird das Netzwerk als Gendarm über sie wachen.

Die türkische Regierung wird durch die Anklage der NROs zum ›Räuber‹ gemacht, eine Position, die für sie innerstaatlich wie international unhaltbar ist. Kann sie die Vorwürfe gegenüber der EU nun nicht mehr abstreiten, bezichtigt sie dennoch die NROs des Staatsvertrags oder der Unterstützung von Terrorismus und Separatismus. Dieses wechselseitige ›Spiel‹ der Anklage und Gegenklage erschwert die gemeinsame Arbeit an menschenrechtlichen Reformen, die zumindest von Teilen der türkischen Regierung ernsthaft betrieben werden. Dabei unterliegen beide Seiten der Gefahr, daß sich ihre gegensätzlichen Positionen derart hochschaukeln, daß keine Seite mehr davon abweichen kann. So gut wie nie findet sich seitens der Menschenrechtsgruppen Anerkennung für die bisherige Konsolidierung der Demokratie. Ebenso selten wird die Arbeit der türkischen Menschenrechtsgruppen vom eigenen Staat gewürdigt. Im Gegenteil dominieren Verhaftungen und Zensur. Es ist insofern nicht verwunderlich, daß die in der Türkei ansässigen Menschenrechts-NROs kaum in den Reformprozeß der Regierung einbezogen werden – eine Ausnahme stellt sicherlich der Kontakt zum Menschenrechtsministerium dar. Gleiches gilt für die Beziehungen zur EU. Auf die bis Dezember 1999 vorfindbare Ablehnung reagierte der türkische Staat mit verletztem Nationalstolz und drohte hin und wieder, den mangelnden kulturellen Respekt Europas mit der Abwendung von Europa und der Stärkung der Islamisierungstendenzen zu beantworten.

Vor diesem Hintergrund bieten die jüngsten Entwicklungen zumindest einen Hoffnungsschimmer. Kurz vor der akzeptierten EU-Kandidatur Ankaras fand erstmals ein Treffen zwischen dem türkischen Staatsminister für Menschenrechte, Mehmet Ali Irtemcelik, und 23 türkischen NROs, darunter VertreterInnen von *IHD* und *MazlumDer*, statt. Der Staatsminister äußerte bei diesem Treffen, daß die Türkei ihr Image in der Menschenrechtspolitik »überzeugend« verbessern will (DTF 1999: 3). Gelingt es der Regierung jedoch nicht, ihre Versprechungen einzuhalten, werden die NROs die ersten sein, die es Europa wissen lassen.

Schlußfolgerungen

Die in der Türkei ansässigen Menschenrechtsorganisationen bilden gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen »die Opposition« außerhalb des Parlaments« (Özdemir 1999b: 5) und gelten als wichtiges Antriebsrad, wenn nicht gar als Voraussetzung für eine Demokratisierung und Europäisierung der Türkei (Öktem 1999). Gleichzeitig sind sich Beobachter einig, daß die türkischen NROs externe Unterstützung und Austausch benötigen, der Prozeß der Pluralisierung, Demokratisierung und Europäisierung der Türkei mithin auf »Brücken« angewiesen ist (Öktem 1999). Eine derartig motivierte Bindung transstaatlicher Netzwerke zum Schutz von Menschenrechten findet sich in fast allen Staaten der Welt. Bei der Umkehr staatlicher Repression und der Abwehr schwerer und systematischer Menschenrechtsverletzungen haben transstaatliche Netzwerke in verschiedenen Staaten bereits Erfolge verzeichnet (vgl. Risse/Ropp/Sikkink 1999). Abgesehen von dem zentralen Austausch an Informationen ist es die Freisetzung von Solidarität, die die Netzwerkaktivitäten nährt und sich für die dauerhafte und ununterbrochene Anprangerung von Menschenrechtsverletzungen als unerlässlich erwiesen hat. Denn die Existenz der einheimischen Menschenrechtsgruppen hängt nicht unwesentlich von der Bekundung diffuser Solidarität durch die ausländischen Akteure im Netzwerk ab.

Der hier geschilderte Fall zeigt jedoch auch sehr deutlich, daß die Durchsetzung von Menschenrechten im transstaatlichen Raum nicht nur von zivilgesellschaftlichen Akteuren bestimmt wird. Eine Dichotomisierung von zivilgesellschaftlichen Netzwerken auf der einen und intergouvernementalen Organisationen auf der anderen Seite ist mit Blick auf ihren Beitrag zur Demokratisierung der Türkei nicht angebracht. Vor allem in bezug auf die Abschwächung der Antiterrorgesetze als Grundlage für die Inhaftierung außerparlamentarischer Opposition sowie die Institutionalisierung eines Menschenrechtsschutzes in der Türkei hat sich der Druck staatlicher Akteure und EU-Organe bewährt. Hier hat die Türkei unter dem politischen Druck und wirtschaftlichen Anreiz eines Akteurs nachgegeben, vor dem sie nicht als unzivilisierter Staat erscheinen mag. Ein weiterer wichtiger Impuls geht von der Bestätigung eines Regelbruchs seitens der Türkei durch

völkerrechtliche Gremien aus, da deren Kompetenz zur Rechtsauslegung von der Türkei anerkannt wird.

Der bisherige Erfolg bei der Durchsetzung von Änderungen in der türkischen Politik lässt sich somit auf die besonderen Umstände im transstaatlichen Raum, wie ihn die Türkei umgibt, zurückführen. Das transstaatliche Netzwerk weist eine vergleichsweise hohe Dichte und Größe auf und hat es bisher erfolgreich geschafft, das Ausland für die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei zu sensibilisieren und die Türkei dem Druck der wichtigsten politischen Institutionen der EU auszuliefern. Zu den Zeitpunkten als NROs sowie EU und Europarat – wenn auch mit unterschiedlicher Motivation – am selben Strang zogen, unternahm die Türkei die bisher größten Schritte in Richtung Demokratisierung und Rechtsstaatlichkeit. Die Rolle des Hoffnungsträgers spielen diese Organisationen daher gemeinsam.

Anmerkungen

- 1 Ich danke den Mitarbeiter(inne)n des TİHV und İHD, insbesondere Nazmi Gür sowie Barbara Neppert (amnesty international) und Alper Öktem (DTV) für Informationen zum transstaatlichen Netzwerk zum Schutz von Menschenrechten in der Türkei. Hilfreiche Kommentare zu diesem Beitrag verdanke ich außerdem Henning Boekle, Tanja Brühl, Thomas Diez, Thomas Faist, Anja Jetschke, Fuat Kamcili und Bernhard Trautner.
- 2 Nach gängigem Verständnis umfasst ein derartiges transstaatliches Netzwerk alle relevanten Akteure, die durch gemeinsame Werte, einen gemeinsamen Diskurs und einen dichten Austausch von Leistungen und Informationen miteinander verbunden sind (Keck / Sikkink 1998: 2). Neben nichtstaatlichen Gruppen (NROs, Gewerkschaften, Kirchen, Medien, Intellektuelle) können hierzu auch VertreterInnen von Parteienstiftungen, zwischenstaatlichen Organisationen und RegierungsvertreterInnen und ParlamentarierInnen verschiedener Staaten zählen. Die zentrale Rolle wird aber transstaatlichen und innerstaatlichen NROs zugeschrieben (ibid.: 9).
- 2 Die aus Soldaten gebildeten *Jandarma* nimmt in ländlichen Gebieten Polizeiaufgaben wahr.

- 3 Diese Menschenrechtsverletzungen wurden zuletzt im Zwischenbericht des Europarates genannt (Neue Zürcher Zeitung, 27.1.1999: 9).
- 4 Auf Menschenrechtsverletzungen, für die nicht die türkische Regierung sondern oppositionelle Gruppen (etwa die PKK) verantwortlich sind, geht dieser Beitrag nicht ein. Die meisten Nichtregierungsorganisationen und auch die intergouvernementalen Organisationen haben ihre Lobbyarbeit gegen Menschenrechtsverletzungen bis vor kurzem auf *staatlich* induzierte Verletzungen beschränkt. Amnesty International hat erst 1998 sein Mandat entsprechend erweitert.
- 5 Vgl. die sechs Grundsätze des Kemalismus: Nationalismus (Errichtung eines türkischen Nationalstaats), Laizismus (Trennung von Staat und Religion), Republikanismus (Gründung eines republikanischen Regimes), Populismus (Gleichheit der Bürger ohne Ansehen von Volkszugehörigkeit, Sprache und Glaube), Etatismus (Bestimmende Rolle des Staates in der Wirtschaft) und Reformismus.
- 6 Der nationale Sicherheitsrat (MGK) tagt als oberstes Beratungsgremium in allen Fragen, welche die nationale Sicherheit betreffen. Er setzt sich zusammen aus dem Staatspräsidenten, dem Generalstabschef, vier Kommandeuren (von Heer, Luftwaffe, Marine und Gendarmerie), dem Premierminister und den drei Ministern für Verteidigung, Inneres und Äußeres. Durch die Verfassung von 1961 erhielt der MGK beratende Funktion gegenüber der Regierung. Die Verfassung von 1982 legte in Art. 118 gar fest, daß seine Entscheidungen von der Regierung beachtet werden müssen.
- 7 Die These, daß die »kurdische Frage« weniger eine Sache der Ethnizität als des Demokratisierungsdefizits und der Menschenrechtslage ist, wird häufig vertreten (vgl. beispielsweise Kiliç 1998).
- 8 Angaben von Human Rights Watch (1999: Fn. 40) zufolge, wurden allein zwischen 1992 und 1996 sieben Parteien mit Verweis auf Paragraphen 81 der »Gesetze zu den politischen Parteien« verboten.
- 9 Die vorgenommenen Änderungen betrafen das Verbot etlicher Verhörmethoden, die Verkürzung der Polizeihaft und das Recht, einen Anwalt einzuschalten.

- 10 Dies geht zumindest aus den Publikationen transstaatlicher NROs wie *Amnesty International* und den Berichten der türkischen NROs selbst hervor.
- 11 Vgl. die diesbezügliche Unterscheidung in Faist (2000: 105-108).
- 12 Vgl. etwa Keohane (1986: 8, Hervorh. von mir): »Reciprocity refers to exchanges of *roughly equivalent values* in which the actions of each party are contingent on the prior actions of the others in such a way that *good* is returned for *good*, and *bad* for *bad*.«
- 13 Vgl. den Brief von 19 Repräsentanten verschiedenster US-amerikanischer NROs an das türkische Außenministerium zum »Adana-Verfahren« (siehe die Darstellung unter »Teilnahme und Loyalität«) gegen zwei TİHV-Mitglieder vom Mai 1996 (abgedruckt in Physicians for Human Rights 1996: 258-260): »We are shocked by such charges against members of a well-established, deeply respected human rights organization, who carry out humanitarian and ethical work in accordance with internationally recognized standards of international law and medical ethics.«
- 14 Gespräch mit Alper Öktem vom DTF im Oktober 1999.
- 15 Eine ergänzende Version dieser Publikation erschien 1996 unter dem Titel »File of Torture. Deaths in Detention Places or Prisons. 12th September 1980 - 12th September 1995« (HRFT 1996).
- 16 *World Medical Association, Danish Medical Association, Berliner Behandlungszentrum für Folteropfer, Swedish Support Committee, Medici e Psicologi contra la Tortura* (Italien), *Center for Victims of Torture* in Minneapolis, *American Association for the Advancement of Science, Lawyers Committee for Human Rights*.
- 17 Deren Spendenvolumen belief sich 1997 auf knapp 10.000 Mark (DTV 98-2/1998).
- 18 Ende 1995 waren 15 Jugendliche zwischen 14 und 25 Jahren wegen angeblicher Zugehörigkeit zu einer linksextremen Organisation verhaftet und in der Polizeiwache von Manisa verhört worden. Auf Grundlage ihrer dort abgelegten Geständnisse wurden sie erinstanzlich zu Haftstrafen zwischen 2,5 und 12 Jahren verurteilt. Die Aussage der Jugendlichen, sie seien in Polizeigewahrsam gefoltert und zu ihren Aussagen gezwungen worden, wurde vom Gericht nicht überprüft. Nach großem Protest aus dem In- wie Ausland und einer Bestätigung der Foltervorwürfe hob ein Appellationsgericht im Januar 1996 die Urteile gegen die Jugendlichen

- auf. Der Prozeß gegen jene zehn Polizisten, die die Jugendlichen gefoltert haben sollen, wurde Ende Dezember 1999 erneut aufgenommen, nachdem bereits zum zweiten Mal ein Appellationsgericht einen Freispruch aufgehoben hatte (Frankfurter Rundschau, 29.12.1999).
- 19 Die folgenden Informationen stützen sich auf Angaben in Republic of Turkey (1999); Rumpf (1993a); Human Rights Watch (1997 und 1999); Amnesty International (1999).
 - 20 Art. 141,2 verbot die Bildung von Vereinigungen mit Zielsetzungen, die sich gegen die »nationalen« Gefühle richteten bzw. rassistischer oder separatistischer Art waren; Art. 142,3 verbot die entsprechende Propaganda.
 - 21 Der umstrittenste Part des ATG bestand in Art. 8: »Schriftliche und mündliche Propaganda, Versammlungen und Demonstrationen, die mit welchen Mitteln, Zielen und Ideen auch immer die Zerstörung der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zum Ziel haben, sind verboten. Wer gegen dieses Verbot verstößt, wird mit Zuchthaus von zwei bis fünf Jahren und schwerer Geldstrafe von fünfzig bis hundert Millionen türkischen Pfund bestraft« (Gesetz Nr. 3713 vom 12.4.1991 in deutscher Übersetzung abgedruckt in: Informationsbrief Ausländerrecht, 13:9, 289-290, meine Hervorh.). Diese weite Formulierung erlaubte die Verurteilung mehrerer hundert Menschen bis zur Änderung des Gesetzes im Jahre 1995, bei der u.a. der letzte Halbsatz gestrichen wurde. Zum Antiterrorgesetz und seinen einzelnen Bestimmungen siehe Rumpf 1991.
 - 22 Ende Dezember 1999 hatte der türkische Generalstaatsanwalt eine Überprüfung des Todesurteils gegen Öcalan abgelehnt. Der Rechtsweg innerhalb der Türkei ist damit erschöpft. Nun muß das Parlament entscheiden, ob das Todesurteil vollstreckt werden soll. Das letzte Wort hätte Staatspräsident Süleyman Demirel. Dieser hat jedoch mit Blick auf die angestrebte EU-Mitgliedschaft der Türkei bereits deutlich signalisiert, daß eine Vollstreckung des Todesurteils nicht im Interesse des Landes liege. Vielmehr solle das Urteil des bereits von Öcalans Anwälten angerufenen Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte abgewartet werden.
 - 23 Dies bezog sich auf alle Urteile, die für Verbrechen gefällt wurden, welche vor dem 11. April 1991 begangen worden waren.

- 24 Das Recht auf sofortigen anwältlichen Beistand hatten NROs seit Mitte der 1980er Jahre gefordert. Zu diesem Zeitpunkt konnten Gefangene noch bis zu 30 Tagen ohne Haftbefehl in Polizeigewahrsam gehalten werden. Das Recht, Kontakt zu einem Anwalt oder der Familie aufzunehmen, stand ihnen während dieser Zeit nicht zu. Damals war das Ersuchen der NROs aber von der Großen Nationalversammlung abgewiesen worden. Auch der türkische Justizminister hatte 1991 und 1993 ein entsprechendes Gesetz auf den Weg zu bringen versucht. Der Erlass war jedoch nie zu einer Verabschiedung gekommen.
- 25 Gespräch mit RepräsentantInnen der TİHV (Ankara) im September 1998; siehe auch Physicians for Human Rights 1996.
- 26 Gespräch mit RepräsentantInnen des İHD (Ankara und İstanbul) im September 1998.
- 27 Siehe hierzu etwa die Stellungnahme der türkischen Regierung zu den Schlußfolgerungen des VN-Antifolterausschusses (UN doc. A/C.3748/21 vom 1. 12. 1993). In dieser heißt es, daß NROs weder objektiv noch unparteiisch arbeiten könnten. Die Arbeit von Amnesty International wird als politisch motiviert beschrieben – die Vorwürfe von Amnesty International nähmen zu, je mehr sich die Türkei der EU-Mitgliedschaft näherte.
- 28 Er trat am 1.1. 1996 in Kraft und sieht einen Finanzfluß in Höhe von ca. 2,8 Mrd. DM vor.
- 29 Die in London ansässige NRO *Kurdish Human Rights Project* ist wesentlich bei Individualbeschwerden gegen die Türkei behilflich. *Amnesty International* und andere NROs weisen Hilfesuchende auf die entsprechende Expertise dieser NRO hin.
- 30 Vgl. die Rede Tansu Cillers im Dezember 1996 in London: »We courageously take up the Committee's findings and if they prove true, we identify the responsible and punish them« (zitiert in Human Rights Watch 1997).